

ne individueller interpersonaler Kommunikation dürfte ihr Einfluss sehr gering sein, da die im Umlauf befindlichen Roboter noch nicht wirklich intelligent sind.⁹¹ Eine Rolle spielen *Social Bots* jedoch als quantitative Einheiten, wenn es darum geht (vermeintliche) Relevanz zu erzeugen. Durch ihre massenhaften Interaktionen, wie die Verwendung bestimmter Links oder *Hashtags*, das *Liken* spezifischer Inhalte usw., können sie die Algorithmen verschiedener Plattformen nutzen, um den gepushten Inhalten eine größere Sichtbarkeit zu verschaffen, weil diese in Trends, Empfehlungen oder Ähnlichem auftauchen. Auch kann ein Profil oder ein Produkt viele *Likes* sammeln und so den Betrachter:innen große Zustimmung suggerieren. Im politischen Zusammenhang kann von (*political*) *Astroturfing* mit technischer Hilfe, also dem Fingieren von Graswurzelbewegungen oder Fanbasen gesprochen werden.⁹²

Die Prozesse der digitalen Konstellation erzeugen, wie gezeigt, diverse Formen und Möglichkeiten sich zu äußern, die zu rechtlichen und politischen Herausforderungen sowie Verarbeitungsdruck führen. Nachfolgend werden die digitale Dimension der Meinungsausübungsfreiheit sowie ihr Schutzbereich und ihre Grenzen erörtert. Dies ist notwendig, um sich vor Augen zu führen, was genau im Angesicht inekktiver Konstellationen geschützt werden soll.

2.3 Die digitale Dimension der Meinungsausübungsfreiheit des Grundgesetzes

Die Frage, inwieweit die Meinungsausübungsfreiheit gemäß Art. 5 GG im digitalen Raum gilt, ist leicht zu beantworten: Hinsichtlich des Mediums, das für die Verbreitung einer Meinung genutzt wird, verhält sich der Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG neutral.⁹³ Dort werden explizit »Wort, Schrift und Bild« genannt, was keinerlei Beschränkung grundgesetzlich geschützter Verbreitungsmedien bedeutet.⁹⁴

»So wird jede Äußerung in Blogs, Chatrooms oder auf anderen Webseiten aufgrund des weiten Schutzbereichs der Meinungsausübungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG unter

91 Vgl. Assenmacher, Dennis; Clever, Lena; Frischlich, Lena; Quandt, Thorsten; Trautmann, Heike & Grimme, Christian (2020). *Demystifying Social Bots: On the Intelligence of Automated Social Media Actors*, in: *Social Media + Society* 6 (3), S. 1-14.

92 Vgl. Keller, Franziska B.; Schoch, David; Stier, Sebastain & Ynag, JungHwan (2020). *Political Astroturfing on Twitter: How to Coordinate a Disinformation Campaign*, in: *Political Communication* 37 (2), S. 256–280, hier: S. 258–259; Volkmann (2018). *Hate Speech durch Social Bots*, S. 58; Golz (2017). *Social Bots, »Fake News« und »Hate Speech«*, S. 30.

93 Vgl. Spindler/Schuster/Hain, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, C. Verfassungsrecht, Rn. 10–12; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. El November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 93; von Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, 7. Aufl., Art. 5 Abs. 1 Rn. 86; Schmidt-Jortzig, Edzard (2009). § 162 Meinungs- und Informationsfreiheit, in: Isensee, Josef & Kirchhof, Paul (Hg.). *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 7, 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller, S. 875–908, hier: Rn. 25.

94 Während das grundgesetzliche Schutzniveau keine Unterscheidung der medialen Plattformen von Äußerungen kennt, entstehen aus den Umständen der digitalen Konstellation neue Herausforderungen für die Meinungsausübungsfreiheit.

grundgesetzlichen Schutz gestellt. Gleches gilt für Bilder, Videos und andere Medien, die ebenfalls erfasst werden, soweit sie geeignet sind, eine Meinungsäußerung zu transportieren.«⁹⁵

Damit sind Meinungsäußerungen und ihre zuvor beschriebenen Formen im Internet und über die »neuen elektronischen Medien« genauso durch das GG geschützt wie in anderen (medialen) Konstellationen.⁹⁶ Das BVerfG führte bereits in früherer Rechtsprechung grundsätzlich dazu passend aus: »Geschützt ist [...] die Wahl des Ortes und der Zeit einer Äußerung. Der sich Äußernde hat nicht nur das Recht, überhaupt seine Meinung kundzutun. Er darf dafür auch diejenigen Umstände wählen, von denen er sich die größte Verbreitung oder die stärkste Wirkung seiner Meinungskundgabe verspricht.«⁹⁷ Dies umfasst auch die algorithmisch erstellten Ergebnisse von Suchmaschinen – die als von Menschen programmierte Hilfsmittel Werturteile ausdrücken⁹⁸ – die Verbreitung und Verwendung von Hyperlinks oder die Nutzung von E-Petitionen bzw. »Online-Protestkampagnen« im Allgemeinen.⁹⁹

Die Prozesse der digitalen Konstellation haben, wie gezeigt, zur »Entwicklung neuer Formen der Meinungsbildung und der Meinungsverbreitung« geführt.¹⁰⁰ Diese fallen grundsätzlich in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit, benötigen aber eine Neuvermessung seiner Grenzen. Während es vielerlei Rechtsprechung und Literatur bezgl. nicht digitaler Äußerungskonstellationen, insbesondere etwa zu Äußerungen in Printmedien gibt,¹⁰¹ sind die digitalen Äußerungsmöglichkeiten unterbelichtet. Sie müssen, wie erste Urteile zeigen,¹⁰² netzspezifisch gewürdigt werden, damit eine

95 Hoffmann, Christian; Luch, Annika; Schulz, Sönke E. & Borchers, Corinna (2015). *Die digitale Dimension der Grundrechte*, Baden-Baden: Nomos, S. 130.

96 Vgl. Dürig/Herzog/Scholz/Grabenerwarter, GG, 97. El Januar 2022, Art. 5, R. 87–94; Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 17. Aufl. 2022, Art. 5 Rn. 12–13; Spindler/Schuster/Hain, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, C. Verfassungsrecht, Rn. 12.

97 BVerfGE 93, 266 (*Soldaten sind Mörder*); siehe auch: Spindler/Schuster/Hain, C. Verfassungsrecht, Rn. 12.

98 von Mangoldt/Klein/Starck/Starck/Paulus, GG, 7. Aufl., Art. 5 Abs. 1 Rn. 86; Milstein, Alexander & Lippold, Matthias (2013). *Suchmaschinenergebnisse im Lichte der Meinungsfreiheit der nationalen und europäischen Grund- und Menschenrechte*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (4), S. 182–187, insb. S. 187.

99 Vgl. Möller, Thomas (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, Baden-Baden: Nomos, S. 242.

100 Hufen, Friedhelm (2017). *Staatsrecht II: Grundrechte*, 6. Aufl., München: C.H. Beck, § 25 Rn. 3.

101 Siehe etwa die Übersicht der Leitentscheidungen des BVerfG bei Epping, Volker (2021). *Grundrechte*, 9. Aufl., in Zusammenarbeit mit Lenz, Sebastian & Leydecker, Philipp, Heidelberg: Springer, S. 117–118. Genannt seien hier nur die Entscheidungen »Lüth«, »Soldaten sind Mörder« und »Wunsiedel«.

102 Siehe bspw. BVerfGE, Einstweilige Anordnung v. 22.05.2019, Az. 1 BvQ 42/19 (Facebook-Seite »Der III. Weg«); OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 17.01.2019, Az. 16 W 54/18, juris (*WhatsApp-Nachrichten an engste Familienmitglieder in der »beleidigungsfreien Sphäre«*); OLG Dresden, Beschluss v. 14.02.2017, Az. 4 U 195/17, juris (*Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet: Unterlassungsanspruch bei rechtswidriger Äußerung im geschlossenen Forum eines sozialen Netzwerks*); OLG München, Beschluss v. 17.09.2018, Az. 18 W 1383/18, juris (*Soziale Netzwerke: Sperrung eines Nutzeraccounts durch den Betreiber bei Einstellung rechtswidriger Inhalte*).

grundrechtskonforme Einordnung vonstattengehen kann. Im Folgenden geht es um den Schutzbereich und die Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit, um klar zu machen, was und warum geschützt werden soll. Danach werden die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit dargestellt, um so auch eine Grundlage für ihre Übertragbarkeit in die digitale Konstellation zu liefern.

2.3.1 Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit

»Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als *unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit* in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt (un des droits plus précieux de l'homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789). Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist (BVerfGE 5, 85[205]). Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, ›the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom‹ (Cardozo) [Herv. P.B.].«¹⁰³

»Meinungsfreiheit braucht, wer nicht einverstanden ist und einen politischen Gegenentwurf formulieren will. Potentielle Minderheitenrechte gewährleisten hierbei immer auch die Freiheit, anderen Menschen eine Zumutung zu sein. [...] Das Ertragen auch anstößiger oder unsinniger Meinungen verdeutlicht jedoch fortwährend Grundbedingungen, auf die eine freiheitliche Ordnung nicht verzichten kann: die epistemische Offenheit, die Fehlbarkeit menschlicher Erkenntnis und die zukunftsoffene Unabgeschlossenheit demokratischer Prozesse. [Herv. P.B.]«¹⁰⁴

-
- 103 BVerfGE 7, 198, servat, Rn. 31 (Lüth). Der 1789 erklärte menschenrechtliche Grundsatz hat sich in vielen kontinentalen Rechtsordnungen durchgesetzt und ist mittlerweile auch Teil völkerrechtlicher und supranationaler Rechtsordnungen. Der grundgesetzliche Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit muss daher auch vor dem Hintergrund der europarechtlichen Regelungen betrachtet werden, da die deutsche Verfassungsordnung sich durch Art. 23, 24 und 15 GG für das Völker- und Europarecht öffnet. Auf europarechtlicher Ebene ist die Meinungsäußerungsfreiheit durch Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EuGRCh) geschützt. In Art. 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 EMRK und in Art. 11 Absatz 1 EuGRCh heißt es dazu wortgleich: »Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.« Damit schützt das Europarecht im Wesentlichen dasselbe Verhalten wie das Grundgesetz, auch wenn es im Detail kleinere Abweichungen gibt, wie etwa den im Wortlaut etwas spezifischer formulierten Schutzbereichs von Art. 10 EMRK und Art. 11 EuGRCh. Vgl. Meyer/Hölscheidt/Bernsdorff, Charta der Grundrechte der EU, 5. Aufl. 2019, Art. 11 Rn. 11–15, Mayer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer/Daibler, EMRK, 4. Aufl. 2017, Art. 10 Rn. 1ff. (insb. Rn. 1–22), Grabenwarter/Pabel/Grabenwarter/Pabel, EMRK, 6. Aufl. 2016, Art. 10 Rn. 1–5, Jarass/Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 3. Aufl. 2016, Art. 11 Rn. 1–16.
- 104 Gärditz, Klaus F. (2020). Neue Herausforderungen für die Meinungsfreiheit in Europa, in: Häberle, Lothar (Hg.). *Islam – Meinungsfreiheit – Internet: Staatsrechtliche Aspekte der Religions-, Meinungs- und Medienfreiheit*, Berlin: Springer, S. 101–116, hier: S. 103.

Die beiden Zitate veranschaulichen auf jeweils eigene Weise den Kern der Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit und somit auch ihren hauptsächlichen Schutzzweck. Sie hat eine individuelle und eine kollektive bzw. politische Dimension, die auch in der Verfassungsrechtsprechung formuliert wird.¹⁰⁵

Das Individuum muss und möchte sich mitteilen und frei entfalten. Dies ist die Grundlage dafür, dass sich selbstbewusste und mündige Bürger:innen entwickeln können, die sich ein Urteil bilden, eigene Positionen formulieren und vertreten können.¹⁰⁶ Gleichzeitig ist es Teil einer Gemeinschaft, welche in einer Demokratie den Souverän darstellt und sich daher verständigen muss. Die Meinungsäußerungsfreiheit ist sowohl Abwehrrecht gegen unverhältnismäßige staatliche Einschränkungen als auch konstitutives Teilhaberecht am demokratischen Prozess.¹⁰⁷ Sie korrespondiert eng mit der Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, denn ohne sich frei informieren zu können, würde die Meinungsbildung und schließlich die Meinungsäußerung erschwert bzw. entleert werden.¹⁰⁸ Die digitale Konstellation beeinflusst die individuelle und die kollektive Dimension der Meinungsäußerungsfreiheit durch die veränderten Möglichkeiten sich zu informieren und sich zu äußern, aber auch durch neue Formen der Herstellung von Öffentlichkeiten und der Kuratierung derselben durch Algorithmen und die Entscheidungen der Betreiber:innen digitaler Plattformen.¹⁰⁹

Eine vitale Verfassung muss sich verändern können, um sich dem politischen, gesellschaftlichen und technischen Wandel anzupassen.¹¹⁰ So führt die digitale Konstellation zu einem verfassungsrechtlichen Anpassungsdruck. Diese Anpassung darf aber nicht beliebig sein.¹¹¹ Die Verfassungsgeber:innen haben in Art. 79 GG hohe Hürden für die

¹⁰⁵ Kritisch dazu: Nußberger (2021). § 20 Kommunikationsfreiheiten, Rn. 40–44.

¹⁰⁶ Vgl. Langenfeld, Christine (2021). *Der Schutz freier Kommunikationsräume in der digitalen Welt – Eine Gedankenskizze*, in: Zeitschrift für europarechtliche Studien (ZEuS) (1), S. 33–42, hier: S. 35; Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 222; Schmidt-Jortzig (2009). § 162 Meinungs- und Informationsfreiheit, Rn. 1 & 6.

¹⁰⁷ Vgl. Maunz/Dürig/Grabener, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Rn. 6–8; Langenfeld (2021). *Der Schutz freier Kommunikationsräume in der digitalen Welt*, S. 36; Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 222–223; Schmidt-Jortzig (2009). § 162 Meinungs- und Informationsfreiheit, Rn. 6 & 8–10.

¹⁰⁸ Vgl. zur Informationsfreiheit: Maunz/Dürig/Grabener, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Rn. 985–989; Epping, Volker (2019). *Grundrechte*, 8. Aufl., Wiesbaden: Springer, Rn. 223–225.

¹⁰⁹ Siehe z.B. Laude, Lennart (2021). *Automatisierte Meinungsbeeinflussung: Der Schutz des Kommunikationsprozesses in sozialen Online-Netzwerken*, Tübingen: Mohr Siebeck oder Kellner, Anna (2019). *Die Regulierung der Meinungsmacht von Internetintermediären*, Baden-Baden: Nomos, S. 30–90.

¹¹⁰ Vgl. Maunz/Dürig/Badura, GG, 93. EL Oktober 2020, Art. 6 Rn. 36–37; Maunz/Dürig/Herdegen, GG, 93. EL Oktober 2020, Art. 79 Rn. 33. Siehe zum Verfassungswandel bzw. zur Evolution der Verfassung: historisch-empirisch, vgl. Lorenz, Astrid (2009). *Ordnung und Wandel des Grundgesetzes als Ergebnis des Wechselspiels von Politik und Recht*, in: Lorenz, Astrid & Reutter, Werner (Hg.). *Ordnung und Wandel als Herausforderungen für Staat und Gesellschaft*, Opladen: Verlag Barbara Budrich. Differenziert zu theoretischen Aspekten sowie zum expliziten und impliziten Verfassungswandel, vgl. Hönnige, Christoph; Kneip, Sascha & Lorenz, Astrid (2011). *Verfassungswandel im Mehrebenensystem*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

¹¹¹ »Von Verfassungswandel kann nur gesprochen werden, wenn der Inhalt einer Verfassungsnorm sich ohne Änderung ihres Wortlauts mit anerkannter Rechtsgeltung, d. h. ohne verfassungswidri-

Verfassungsänderung gesetzt und dabei die Grundrechte noch einmal unter besonderen Schutz gestellt. Ihre Grundsätze dürfen nicht berührt werden, was auch die Grundsätze des Schutzbereichs der Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG einschließt.

Die Meinungsäußerungsfreiheit ist ein sog. *Jedermann-Grundrecht*, welches nicht an die deutsche Staatsbürgerschaft geknüpft ist und dementsprechend für alle Personen im Geltungsbereich des GG gilt.¹¹² Ferner können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen Grundrechtsträgerinnen sein.¹¹³ Das heißt sowohl die natürlichen als auch juristischen Personen, die sich in der digitalen Konstellation bewegen, können sich auf die Meinungsäußerungsfreiheit berufen.

Der Begriff der *Meinung* umfasst Äußerungen, welche »durch eine subjektive Beziehung des Äußernden zum Inhalt seiner Aussage charakterisiert« sind.¹¹⁴ Es geht also darum, zu etwas Stellung zu nehmen, sich zu etwas zu äußern oder etwas zu bewerten. Äußerungen, die als Meinungen eingestuft werden, sind keiner empirischen Kontrolle, also keiner Wahrheitsüberprüfung durch Gerichte zugänglich, da es sich um ein individuelles Dafürhalten oder Bewerten handelt. Unterschiedliche Schutzniveaus, welche an die inhaltliche Bewertung von Meinungen anknüpfen, kennt Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht.¹¹⁵ Es gibt im Sinne des GG keine Unterscheidung von wertvollen oder wertlosen Meinungen.

Dogmatisch wird zwischen *Werturteil* und *Tatsachenbehauptung* unterschieden. Die Tatsachenbehauptung unterscheidet sich v.a. durch ihre Überprüfbarkeit vom Werturteil und fällt daher auch nur eingeschränkt in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, nämlich über den Umweg der Meinungsäußerung, die sich oftmals auf Tatsachenbehauptungen bezieht.¹¹⁶ Das grundgesetzlich verbrieft Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit schützt in erster Linie Meinungen. Bei der Auslegung, ob etwas eine Meinung ist, muss ein weites Verständnis angelegt werden. Gerichte müssen den Sinn einer Äußerung, ausgehend vom Wortlaut, stimmig erfassen:¹¹⁷ »Maßgeblich für die Sinnermittlung einer Äußerung ist weder die subjektive Sicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem **Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums** hat [Herv.i.O.]«.¹¹⁸ Zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen zu unterscheiden erfordert z.T. Geschick, da Tatsachenbehauptungen Voraussetzungen von Werturteilen

ge Abweichung von geltendem Verfassungsrecht, fortentwickelt hat.« Maunz/Dürig/Badura, GG, 93. EL Oktober 2020, Art. 6 Rn. 36.

112 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 2; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 23.

113 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 2.

114 Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 47; siehe auch Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 4.

115 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 4; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 47.

116 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 5–8; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 47–48.

117 Vgl. Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1,2 Rn. 55.

118 Ebd., Rn. 56.

sein können und dann mittelbar über den umfassenden Schutz von Meinungsbildung und Meinungsäußerung geschützt sein können.¹¹⁹ Dazu führt das BVerfG aus:

»Konstitutiv für die Bestimmung dessen, was als Äußerung einer ›Meinung‹ vom Schutz des Grundrechts umfaßt wird, ist mithin das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinen im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung; auf den Wert, die Richtigkeit, die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an. Die Mitteilung einer Tatsache ist im strengen Sinne keine Äußerung einer ›Meinung‹, weil ihr jenes Element fehlt. Durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt ist sie, weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen ist, welche Art. 5 Abs. 1 GG in seiner Gesamtheit gewährleistet. Was dagegen nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen kann, ist nicht geschützt, insbesondere die erwiesen oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptung. Im Gegensatz zur eigentlichen Äußerung einer Meinung kann es also für den verfassungsrechtlichen Schutz einer Tatsachenmitteilung auf die Richtigkeit der Mitteilung ankommen.«¹²⁰

Das BVerfG macht also deutlich, dass es beim Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit nicht um den Schutz der Wahrheitsfindung geht, sondern um den Schutz von Meinungsbildungsprozessen, also dem Diskurs, dem Dissens oder den (politischen) Streit. Es kommt bei geschützten Meinungen nicht darauf an, ob sie richtig sind, während dies bei Tatsachenbehauptungen, wenn sie unter den Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG fallen sollen, von entscheidender Bedeutung ist.

Es ist fraglich, ob bei digitalen Äußerungen ein engerer Maßstab zur Bewertung bestimmter unwahrer Tatsachenbehauptungen angelegt werden sollte, da das Netz die Möglichkeit zur unmittelbaren und mit geringem Aufwand zu bewerkstelligen- der Überprüfung von Tatsachen bietet. Dies ist jedoch kritisch zu sehen, da eine gute Quellen- und Medienkompetenz der Nutzer:innen vorausgesetzt werden müsste. Auch bestimmte analog getätigte Tatsachenbehauptungen können schnell überprüft werden. Dies muss im Einzelfall entsprechend berücksichtigt werden.

Der Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit ist umfangreich, wenn es darum geht, jedweden Prozess rund um *Meinungen* vor staatlicher Intervention zu schützen und durch staatliches Handeln zu ermöglichen – von der Meinungsbildung über die Meinungsäußerung bis hin zum Empfangen der Meinungskundgabe. Form, Ort, Zeit und Umstände sind innerhalb der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit frei wählbar und sich Äußernde dürfen die Konditionen wählen, von denen sie sich den größten Erfolg für Verbreitung und Wirkung von Äußerungen versprechen.¹²¹ Der Staat darf die individuelle Informationsbeschaffung »aus allgemein zugänglichen Quellen« nicht behindern und sorgt darüber hinaus, etwa mit der Gewährleistung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dafür, dass es qualitativ hochwertige, allgemein

¹¹⁹ Vgl. Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1,2, Rn. 58.

¹²⁰ BVerfGE 61, 1, servat (*Wahlkampf/CSU: NPD Europas!*), Rn. 15.

¹²¹ Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 9–17; Epping (2019). *Grundrechte*, Rn. 219.

zugängliche Quellen gibt. Neben dem Schutz und der Förderung des Meinungsbildungsprozesses schützt die Verfassung auch die Verbreitung von Meinungen, indem die Verbreitungsmodalitäten von Meinungen den Meinenden komplett freigestellt werden und durch *Lex-specialis*-Regelungen wie Presse-, Wissenschafts-, Kunst- oder Versammlungsfreiheit explizit abgesichert werden. Solches ist schon allein daher sinnvoll, weil das GG der Gesetzgebung die Möglichkeit der Beschränkung des Rechts auf Meinungäußerungsfreiheit einräumt. Diese unterliegt jedoch immer einer Abwägung mit der Meinungäußerungsfreiheit selbst.

Die Mütter und Väter des GG haben in Art. 1 Abs. 1 GG eine Grundentscheidung für die Menschenwürde getroffen, die auf alle anderen Normen des GG ausstrahlt. Vor diesem Hintergrund ist klar, dass auch die Meinungäußerungsfreiheit ihre Grenzen finden muss, wo die Würde anderer verletzt wird. Dabei wird in der Abwägung nicht unmittelbar auf die Menschenwürde abgestellt, da die Würde des Menschen nicht abwägbar ist. Jedoch wirkt sie mittelbar im Zusammenspiel mit anderen Grundrechten, auf die sie ausstrahlt. Wenn es um die Begrenzung der Meinungäußerungsfreiheit geht, kommen hier regelmäßig das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG und nachgeordnete Gesetze, kurzum das, was man unter Persönlichkeitsrechten versteht, zum Tragen.¹²² Darüber hinaus ist fraglich, ob im Sinne des partizipativen Ansatzes der Meinungäußerungsfreiheit auch Grenzziehungen stattfinden, wenn die Diskussion durch *silencing effects*, also die Verdrängung von Äußerungen aus dem Diskurs aus Angst der Betroffenen vor persönlicher und gesellschaftlicher Diskriminierung, stark eingeengt wird, wie es durch inekutive Konstellationen und Phänomene im Netz z.T. der Fall ist.¹²³ Nachgehend werden die Grenzen der Meinungäußerungsfreiheit, auch wie sie sich in der digitalen Konstellation darstellen, betrachtet.

2.3.2 Grenzen der Meinungäußerungsfreiheit

Die Grenzen der Meinungäußerungsfreiheit sind gewissermaßen interessanter als ihre grundsätzliche Bedeutung, da sie immer wieder in Bewegung sind. Sie werden im Sinne einer lebendigen Verfassung (»Living Constitution«)¹²⁴ immer wieder neu vermes-

-
- ¹²² Zu den grundgesetzlich geschützten Persönlichkeitsrechten siehe: Maunz/Dürig/Di Fabio, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 2 Abs. 1 Rn. 127–247; Britz, Gabriele (2019). *Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 I 1 GG): Verfassungsversprechen zwischen Naivität und Hybris?*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)*, S. 672–677; Britz, Gabriele (2007). *Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung*, Mohr Siebeck: Tübingen.
- ¹²³ Es wird bei Effekten der Diskuseinengung bzw. Der Zurückhaltung sich öffentlich zu äußern zwischen *chilling effects*, also der Zurückhaltung aus Angst vor staatlichen Sanktionen und *silencing effects*, also der Zurückhaltung aus Angst vor privater bzw. gesellschaftlicher Diskriminierung, unterschieden. Vgl. Bredler, Eva M. & Markard, Nora (2021). *Grundrechtsdogmatik der Beleidigungsdelikte im digitalen Raum: Ein gleichheitsrechtliches Update der Grundrechtsabwägung bei Hassrede*, in: *JuristenZeitung (JZ)* 18, S. 864–872, hier: S. 870. Zu *silencing effects* siehe auch: Hoven, Elisa & Witting, Alexandra (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, in *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, S. 2398–2401, hier: S. 2399.
- ¹²⁴ Der Begriff der lebendigen Verfassung bzw. »Living Constitution« geht auf die Auseinandersetzung zwischen »Originalism« und »Living Constitutionalism« in der US-amerikanischen Verfassungsinterpretation zurück. Die Grundpositionen lassen sich wie folgt festhalten: »Originalists

sen, um den Schutzzweck der Meinungsäußerungsfreiheit zeitgemäß gewährleisten zu können. Dies geschieht durch Gesetzgebung, aber auch durch die Rechtsprechung. Bei Kollisionen zwischen Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten muss im Einzelfall abgewogen werden, wie es zu einem grundrechtsgerechten Ausgleich kommen kann. Dafür müssen Richter:innen Äußerungen medien- und kontextspezifisch einordnen, teils unter Berücksichtigung neuer und aktueller technischer Entwicklungen und Äußerungssphänomene. Eine Herausforderung für den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen ist es, mit großer Sorgfalt und mit Sachverstand ihre Grenzen in der digitalen Konstellation neu zu vermessen.

Auch im (scheinbar) entgrenzten Raum des Internets gibt es Äußerungen, die durch die Rechte anderer beschränkt sind. Meinungsäußerungsfreiheit ist kein schrankenlos gewährtes Grundrecht. Das GG hält in Art. 5 Abs. 2 fest: »Diese Rechte finden ihre Schranken in den *Vorschriften der allgemeinen Gesetze*, den gesetzlichen Bestimmungen zum *Schutze der Jugend* und in dem *Recht der persönlichen Ehre*. [Herv. P.B.]« Daraus leitet sich der Auftrag an die Gesetzgeber:innen ab, die genannten Rechtsgüter, insbesondere persönliche Ehre und besondere Bedürfnisse und Umstände von Kindern und Jugendlichen zu schützen.

Die digitale Konstellation bietet neue Herausforderungen für den effektiven Schutz dieser Rechtsgüter. Ehr- und Jugendschutz werden immer im Rahmen ihrer Umstände angewandt. Zudem legt medialer und technischer Wandel spezifische Gesetzgebung und entsprechend eine Anpassung bzw. Aktualisierung der »allgemeinen Gesetze« nahe. Im Folgenden werden die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit untersucht und mit den Herausforderungen der digitalen Konstellation, insbesondere den digitalen Plattformen, in Verbindung gebracht. Für die Bewertung von neuen, digitalen und plattformgestützten Äußerungssphänomene ist es wichtig, den rechtlichen *Status quo* der Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit zu kennen.

Nach der Beschäftigung mit den in Art. 5 Abs. 2 GG genannten Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit wird auf die Abwägungsmaßstäbe im Falle von Kollisionen anderer Grundrechte mit der Meinungsäußerungsfreiheit eingegangen. Die Abwägung zwischen unterschiedlichen Grundrechtsgütern ist der verfassungsrechtliche Normalfall und bietet zugleich die Gelegenheit, die Gegebenheiten der digitalen Konstellation angemessen zu würdigen. Die Beschäftigung mit einzelnen rechtlichen Konstellationen, die sich auf spezifische Normen bzw. Schutzgüter im Vordergrund und Abwägungen im Hintergrund stützen, bietet die Möglichkeit einer Annäherung an die unterschiedlichen Dimensionen der Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen.

argue that the meaning of the constitutional text is fixed and that it should bind constitutional actors. Living constitutionalists contend that constitutional law can and should evolve in response to changing circumstances and values.« Solum, Lawrence B. (2019). *Originalism versus Living Constitutionalism: The Conceptual Structure of the Great Debate*, in: *Northwestern University Law Review* 113 (6), S. 1243–1296, hier: S. 1244.

Allgemeine Gesetze als Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit

Die in Art. 5 Abs. 2 GG zuerst genannte Schranke sind die allgemeinen Gesetze. Die Meinungsäußerungsfreiheit darf mithin nicht willkürlich, sondern nur auf Grundlage eines Gesetzes begrenzt werden.¹²⁵ Solche allgemeinen Gesetze dürfen nicht auf spezifische Meinungen oder gegen Meinungsbildungsprozesse an sich abzielen, sondern müssen den Schutz anderer Rechtsgüter zum Ziel haben.¹²⁶ Dies verdeutlicht, dass es nicht um die Unterdrückung von Meinungen geht, sondern um den Schutz potenzieller Betroffener vor Straftaten, was wiederum einen legitimen Schutzzweck darstellt, um die Meinungsäußerungsfreiheit zu begrenzen.

Die Meinungsäußerungsfreiheit darf durch allgemeine Gesetze jedoch nicht beliebig eingeschränkt werden. Vielmehr müssen auch sie beschränkende Gesetze im Lichte des Grundrechts selbst betrachtet und in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. Diese Wechselwirkung führt in der Rechtspraxis dazu, dass die unterschiedlichen Rechtsgüter fallbezogen bewertet werden müssen.¹²⁷ Jeder gesetzliche Eingriff in den Schutzbereich eines Grundrechts ist einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Das heißt, ein Eingriff muss einen legitimen Zweck verfolgen, er muss geeignet sein, um den Schutzzweck zu erreichen und er muss im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung das Auswahlermessen des Staats oder der in Ausführung der Staatsgewalt handelnden Person in dem Maß reduzieren, dass die erforderliche Einschränkung nicht durch weniger belastende Mittel erreicht werden kann.¹²⁸

Die Normen des Strafgesetzbuchs (StGB) sind allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG. Insbesondere die auf Äußerungen basierenden Delikte sind von Interesse für diese Arbeit, denn die digitale Konstellation verändert die Verbreitungs- und Wirkungsmodalitäten von Äußerungsdelikten, wie etwa Volksverhetzung oder Blasphemie. Im nächsten Schritt werden *Volksverhetzung* und *Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen* als diejenigen allgemeinen Gesetze vorgestellt, die besondere Relevanz in Bezug auf inkektive Konstellationen und Dynamiken auf digitalen Plattformen entfalten.

Volksverhetzung gemäß § 130 StGB begrenzt das Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit.¹²⁹ Der Volksverhetzungsparagraf soll in erster Linie den »öffentlichen Frieden« schützen, was mitunter konkret auf den Schutz der individuellen Menschenwürde abzielt.¹³⁰ Unter öffentlichem Frieden wird der »Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger sowie das Bewusstsein der Bevölkerung

¹²⁵ Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 66.

¹²⁶ Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 99; Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5, Rn. 67.

¹²⁷ Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 100; Maunz/Dürig/Grabenvarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Rn. 139–147; Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 69–70. Hinweise zur praktischen Anwendung der Wechselwirkung zwischen Meinungsfreiheit und ihren Schranken findet sich bei Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 Rn. 101–107.

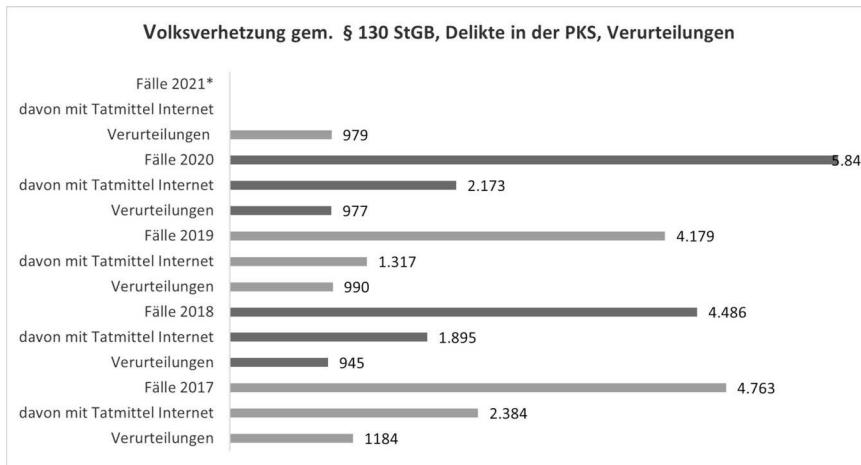
¹²⁸ Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 68.

¹²⁹ Siehe dazu etwa: BeckOK StGB/v. Heitschel-Heinegg/Rackow, 56. Ed. Februar 2023, StGB § 130, insb. Rn. 51-52.2 (Meinungsfreiheit) und Rn. 53–53.1 (Kunstfreiheit).

¹³⁰ Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 2–4.

in Ruhe und Frieden zu leben« verstanden.¹³¹ Die quantitative Dimension der staatlich erfassten Volksverhetzung im Internet wird durch die Zahlen der *Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)* und des *Statistischen Bundesamtes* zur Verurteilung gemäß § 130 StGB deutlich.

Abb. 4: Erfassung von Volksverhetzungen gem. § 130 StGB in der Polizeilichen eigene Darstellung¹³²



*Seit dem Jahr 2021 werden Fälle nach § 130 StGB nicht mehr in der PKS erfasst. Die Zahl der Verurteilungen für das Jahr 2022 ist aufgrund veränderter Veröffentlichungsformen mit Stand Juli 2024 noch nicht verfügbar.

Durch § 130 StGB werden fünf Bereiche abgedeckt: Aufstachelung zum Hass, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen bzw. Beschimpfung, Verächtlichmachung oder Verleumdung »gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe«, das Gesetz nennt explizit »nationale«, »rassische«, »religiöse« und »ethnische Herkunft« als Gruppenidentitätsmerkmale (Abs. 1);¹³³ weiterhin die umfassenden, medienunabhängigen Verbreitungsvarianten

131 MüKoStGB/Schäfer, 3. Aufl. 2017, § 130 Rn. 22. Ausführlich auch: MüKoStGB/Feilcke, 4. Aufl. 2021, § 126 Rn. 1.

132 Abb. 4, Vgl. *Bundeskriminalamt (oJ)*. Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), abgerufen am 06.09.2022, von: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html; Statistisches Bundesamt, 2021, 2020, 2019, 2018 und 2017, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3), Tabelle 2. Unter »Tatmittel Internet« i.S.d. PKS verstehen sich alle Taten, die mit Hilfe von Online-Diensten/Funktionen, digitaler Kommunikation wie E-Mail oder auf Internetseiten/digitalen Plattformen realisieren. Vgl. *Bundeskriminalamt (oJ)*. PKS 2020, Richtlinien Anlage 3: Definitions katalog, S. 13, abgerufen am 12.11.2021, von: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html.

133 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 20; BeckOK StGB/Rackow, 50. Ed. Mai 2021, StGB § 130 Rn. 18-23.3.

solcher Inhalte (Abs. 2);¹³⁴ die Billigung, Leugnung oder Verharmlosung der nationalsozialistischen Völkermordsverbrechen (Abs. 3);¹³⁵ die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Herrschaft (Abs. 4);¹³⁶ und schließlich, erst im Oktober 2022 von der Gesetzgebung ergänzt, »das öffentliche Billigen, Leugnen und gröbliche Verharmlosen von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen unter Strafe, wenn die Tat in einer Weise begangen wird, die geeignet ist, zu Hass oder Gewalt aufzustacheln und den öffentlichen Frieden zu stören [Herv. P.B.]« (Abs. 5).¹³⁷ Insgesamt kommt es auf der Grundlage des § 130 StGB zu ca. 1000 Verurteilungen im Jahr, wobei das Gros der Fälle auf Abs. 1 und nur sehr wenige Urteile auf den Abs. 4 des § 130 StGB zurückzuführen sind.¹³⁸ Leider gibt es keine behördliche erfassten und öffentlich zugänglichen Zahlen bezgl. Verurteilungen in Bezug auf online begangene Volksverhetzungen.

Die Strafbarkeit der Volksverhetzung ist direkter Ausfluss der deutschen Geschichte und entfaltet in der digitalen Konstellation wiederum eine erhebliche Relevanz. Digitale Öffentlichkeiten sind prädestiniert, um volksverhetzende Äußerungen zu tätigen oder zu verbreiten. Dies gilt sowohl für bewusste Aussagen, etwa im Rahmen politischer Kampagnen, als auch für affektive Äußerungen, wie sie etwa in erregten Debatten in Kommentarspalten oder auf Twitter beobachtbar sind. Diesem Umstand trug auch die Gesetzgebung mit einer Änderung des § 130 StGB Rechnung, indem sie 2020 im zweiten Absatz den Begriff der »Schrift« durch den Begriff des »Inhalts« ersetzte,¹³⁹ dies dient v.a. der Anpassung an die digitale Kommunikation.¹⁴⁰

Neben dem Volksverhetzungsparagrafen ist § 166 StGB, die *Beschimpfung von Bekennnissen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen*, als Grenze der

134 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 62–74. Im Gegensatz zu Abs. 1 muss eine konkrete Eignung der Inhalte zur Störung des öffentlichen Friedens nicht nachgewiesen werden. Vgl. BeckOK StGB/Rackow, 50. Ed. Mai 2021, StGB § 130 Rn. 25. Ferner wird Abs. 2 des § 130 StGB in der Literatur als Allgemeiner Antidiskriminierungstatbestand charakterisiert. Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 62

135 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 75–86; BeckOK StGB/Rackow, 50. Ed. Mai 2021, StGB § 130 Rn. 31–37.

136 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 87–98; BeckOK StGB/Rackow, 50. Ed. Mai 2021, StGB § 130 Rn. 38–42.

137 Vgl. Meineck, Sebastian (28.10.2022). Meinungsfreiheit im Netz: Paragraf zur Volksverhetzung wird verschärft, *Netzpolitik.org*, abgerufen am 26.01.2023, von: <https://netzpolitik.org/2022/meinungsfreiheit-im-netz-paragraf-zur-volksverhetzung-verschaerft/>; Kubiciel, Michael (27.10.2022). Welcher Skandal? Anmerkungen zur eher symbolischen Änderung des § 130 StGB, *Verfassungsblog*, abgerufen am 26.01.2023, von: <https://verfassungsblog.de/welcher-skandal/>. Zitat: Sulik, Hasso (21.10.2022). Öffentliche Verharmlosung von Kriegsverbrechen künftig strafbar, *Legal Tribune Online*, abgerufen am 26.01.2023, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/volksverhetzung-volkermord-kriegsverbechen-groeblich-verharmlosen-billigen-leugnen-130-stgb-holocaust/>.

138 Vgl. *Statistisches Bundesamt*, 2021, 2020, 2019, 2018 und 2017, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3), Tabelle 2.

139 *Bundesgesetzblatt (BGB)*. 2020 Teil I Nr. 57, S. 2601.

140 Vgl. BeckOK StGB/Rackow, 55. Ed. November 2022, StGB § 130 Rn. 30; MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 19, 67–72.

Meinungsäußerungsfreiheit einschlägig.¹⁴¹ Es gibt allerdings, mit rund zehn Verurteilungen pro Jahr, nur sehr wenige Anwendungsfälle in der Rechtspraxis.¹⁴² Wie bei der Verfolgung der Volksverhetzung soll durch § 166 StGB der öffentliche Frieden geschützt werden. In Fällen blasphemischer Äußerungen, die zugleich auch eine Personengruppe betreffen und ihre Menschenwürde berühren, ist § 130 StGB anzuwenden. In Fällen in denen *lediglich das Bekenntnis* (öffentlich!) beschimpft wird, ohne die durch es verbündeten Personen zu adressieren, greift der Blasphemieparagraf.¹⁴³

Dass der Konflikt von Blasphemie, Religionskritik und Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen ein wesentliches Thema ist, zeigen die Konflikte – bis hin zu tödlichen Terrorattacken – um die Verbreitung von islamkritischen Karikaturen, etwa durch die dänische Zeitung *Jyllands Posten* oder das französische Satireblatt *Charlie Hebdo*. Ähnliche, aber nicht gewaltsam ausgetragene Konflikte lösen immer wieder papst- bzw. kirchenkritische Titelseiten des Satiremagazins *Titanic* aus. Digitale und insbesondere Plattformlogiken fördern die Verbreitung von Inhalten, die Aufsehen erregen und dazu zählen auch als blasphemisch rezipierte Karikaturen. Problematisch daran ist v.a., dass es im Netz schwer ist, bestimmten Inhalten auszuweichen, was zur Verletzung religiöser Gefühle führen kann.¹⁴⁴ Dies rechtfertigt keine gewalttätigen Reaktionen, führt aber zu Abwägungsfragen zwischen Äußerungsfreiheiten und Persönlichkeitsrechten. Denn einem satiraffinen Publikum, z.B. den Abonent:innen, ist mehr zuzumuten als einem Durchschnittspublikum, welches mit einer blasphemischen Karikatur konfrontiert wird.

Um die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen zu schützen, muss zwischen dieser und der effektiven Bekämpfung von Volksverhetzung und Blasphemie

141 Siehe dazu etwa: Schmidt, Philipp M. (2016). *Meinungsfreiheit und Religion im Spannungsverhältnis: eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland, Malaysia und den USA*, Wiesbaden: Springer, S. 30–45, Beispiele S. 45–56.

142 Vgl. *Statistisches Bundesamt*, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3), Tabelle 2. 2017 gab es 13, 2018 11, 2019, 13, 2020 7 und 2021 9 Verurteilungen auf Grundlage der §§ 166, 167 StGB.

143 Vgl. MüKoStGB/Hörnle, 4. Aufl. 2021, § 166 Rn. 2; Schönke/Schröder/Bosch/Schittehelm, StGB, 30. Aufl. 2019, § 166 Rn. 1. Rechtspolitisch wird diskutiert, ob der § 166 StGB noch zeitgemäß ist. Vgl. u.a. Schönke/Schröder/Bosch/Schittehelm, StGB, 30. Aufl. 2019, § 166 Rn. 1; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Stübinger, StGB, 5. Aufl. 2017, § 166 Rn. 1–4; Hörnle, Tatjana (2015). *Abschaffung des Blasphemie-Paragrafen?*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* (ZRP), S. 62; Hillgruber, Christian (2015). *Abschaffung des Blasphemie-Paragrafen?*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* (ZRP), S. 62. Es ist fraglich, ob es sinnvoll ist, einen von Personen losgelösten Äußerungsstrafatbestand aufrechtzuerhalten. Inhalte von »religiösen oder weltanschaulichen Bekentnisse[n]« (§ 166 Abs. 1 StGB) sollten in einer pluralistischen Gesellschaft keinen privilegierten Schutz vor bestimmten Äußerungen erhalten, denn die Würde wird qua Verfassung beim Menschen und nicht bei Inhalten oder Bekenntnissen verankert. Zudem bieten die die Volksverhetzung oder Beleidigung betreffenden Paragraphen des Strafgesetzbuchs Schutz bei herabsetzenden Äußerungen, die den öffentlichen Frieden stören oder sich auf Personen beziehen.

144 Vgl. Tinnefeld, Marie-Theres & Knieper, Thomas (2016). *Karikaturen im Spiegel digitaler Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit »Quid leges sine moribus?«*, in: *Multimedia und Recht* (MMR) (3), S. 156–161, insb. S. 159–160; Hörnle, Tatjana (2012). *Strafbarkeit anti-islamischer Propaganda als Bekenntnisbeschimpfung*, in: *Neue Juristische Wochenschrift* (NJW) (47), S. 3415–3418, insb. S. 3416.

ein Ausgleich stattfinden. Auf der einen Seite sollen *chilling effects*,¹⁴⁵ also die Verdrängung von Äußerungen aus dem Diskurs aus Angst vor staatlicher Sanktionierung, vermieden und auf der anderen Seite vulnerable Gruppen und der öffentliche Frieden geschützt werden. Konkret werden *chilling effects* durch sog. *Overblocking*, also dem vorauselendem, übermäßigem Löschen von Inhalten, befürchtet, da Gesetze wie das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG), digitale Plattformen zum Handeln gegen strafbare Inhalte verpflichten.¹⁴⁶ Dreh- und Angelpunkt beider Normen ist die *Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens*, die zur Feststellung einer Strafbarkeit einer Eignungsprüfung unterzogen werden muss. Im Zuge dieser müssen die Umstände der Äußerung vollständig und insbesondere hinsichtlich ihrer Intensität und Öffentlichkeit gewürdigt werden.¹⁴⁷ Für eine Strafbarkeit ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Äußerung öffentlich erfolgte, sondern dass »damit zu rechnen ist, dass die Kundgabe zum Gegenstand öffentlicher, friedensstörender Auseinandersetzungen gemacht wird.«¹⁴⁸ Diese »Öffentlichkeitsfähigkeit«¹⁴⁹ ist in der digitalen Konstellation besonders gegeben, da jedwede digitale Kommunikation potenziell mit einfachen technischen Mitteln öffentlich gemacht werden kann. Deshalb wird die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens schon beim vielfachen Senden von SMS, E-Mails und beim *Upload* ins *Clearnet*, also dem allgemein sichtbaren Teil des Internets, möglich.¹⁵⁰ Das ist z.B. auch der Fall bei der Verbreitung von volksverhetzenden Bildern in einer *WhatsApp-Gruppe*,¹⁵¹ beim Upload eines Wahlprogramms mit volksverhetzenden Inhalten auf eine Website¹⁵², volksverhetzenden Kommentaren in einem Online-Diskussionsforum¹⁵³ oder bei einer volksverhetzenden Äußerung mittels *Facebook-Postings*.¹⁵⁴ Wenn Nachrichten mit volksverhetzenden Inhalten an Personen wie Journalist:innen gesendet werden, die schnell große Öffentlichkeiten erreichen können, so kann schon eine einzige Nachricht an eine Person geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören.¹⁵⁵

145 Vgl. Bredler & Markard (2021). *Grundrechtsdogmatik der Beleidigungsdelikte im digitalen Raum*, S. 870.

146 Vgl. Meineck (28.10.2022). Meinungsfreiheit im Netz.

147 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 23–24; Matt/Renzikowski/Altenhain, StGB, 2. Aufl. 2020, § 130 Rn. 13; Matt/Renzikowski/Kuhli, StGB, 2. Aufl. 2020, § 166 Rn. 13; Schönke/Schröder/Bosch/Schittenhelm, StGB, 30. Aufl. 2019, § 130 Rn. 12; Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Ostdendorf, StGB, 5. Aufl. 2017, § 130 Rn. 16.

148 MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 25.

149 Ebd. Rn. 24.

150 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 26; Matt/Renzikowski/Kuhli, StGB, 2. Aufl. 2020, § 166 Rn. 11–12; Spindler/Schuster/Gercke, *Recht der elektronischen Medien*, 4. Aufl. 2019, § 130 StGB Rn. 2.

151 Vgl. OLG Celle, Urteil v. 11.10.2022, Az. 2 Ss 127/22.

152 Vgl. BGH, Urteil v. 08.08.2006, Az. 5 StR 405/05 (zuvor LG Berlin).

153 Vgl. LG Freiburg, Urteil v. 06.06.2011, Az. 7 Ns 85 Js 4476/09-AK 129/10.

154 Vgl. OLG Dresden, Urteil v. 9.4.2018, Az. 1 OLG 21 Ss 772/17 (zuvor AG Meißen).

155 Vgl. MüKoStGB/Schäfer/Anstötz, 4. Aufl. 2021, § 130 Rn. 26.

Jugendschutz als Grenze der Meinungsäußerungsfreiheit

Die spezifische Erwähnung des Jugendschutzes betont die verfassungsrechtliche Bedeutung des Schutzes der Entwicklung Heranwachsender.¹⁵⁶ Dieser kann durch Meinungsäußerungen bedroht werden, »wie etwa durch Gewaltverherrlichung, Förderung von Kriegslust, Provokation von Rassenhass, Demokratiefeindlichkeit oder grob schamverletzende Darstellung von sexuellen Handlungen [...].«¹⁵⁷ Solche Inhalte sind im Netz weitverbreitet und *kinderleicht* zugänglich. In der Regel bestehen Online-Jugendschutz-blockaden ausschließlich in einem dem jeweiligen Inhalt vorgesetzten *Pop-up-Fenster*, auf dem die Nutzer:innen selbst angeben, ob sie volljährig sind oder nicht, bzw. muss bei der Erstellung eines Profils lediglich ein Geburtsdatum angegeben werden. Eine weitergehende Verifikation des Alters findet nicht statt.

Oben genannte Inhalte und Äußerungen tauchen auch in Kontexten auf, in denen nicht konkret danach gesucht wird, wie z.B. in *Online-Games*, auf *Social Media* oder in Gruppenchats, sprich an Orten, an denen sich z.T. auch Kinder aufhalten.¹⁵⁸ Verschiedenen Statistiken zufolge verfügen beinahe alle Kinder- und Jugendliche über 12 Jahre über ein Smartphone¹⁵⁹ und auch viele jüngere Kinder besitzen solche internetfähigen Geräte. Mit den mobilen Endgeräten können Kinder und Jugendliche leicht auf die benannten problematischen Inhalte zugreifen.

Demnach ist es eine Herausforderung, die beiden Verfassungsgüter Kinder- und Jugendschutz und Meinungsäußerungsfreiheit in Einklang zu bringen, da die Mittel des Internets herkömmliche Beschränkungen wie Verkaufs- oder räumliche Zugangsbeschränkungen weitgehend aufheben.

Äußerungen, die aufgrund des grundgesetzlichen Jugendschutzes unzulässig sind, müssen so schwerwiegend sein, dass sie »eine erhebliche, schwer oder gar nicht korrigierbare Fehlentwicklung von Jugendlichen oder eine ›sozial-ethische Verwirrung[...]‹ erwarten lassen.¹⁶⁰ Dabei müssen potenziell unzulässige Äußerungen im jeweiligen

¹⁵⁶ Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed, August 2021, Rn. 108; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 190.

¹⁵⁷ Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 191.

¹⁵⁸ Vgl. u.a. Banaszczuk, Yasmina (2019). *Toxic Gaming: Rassismus, Sexismus und Hate Speech in der Spieleszene*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* (31–32), S. 34–39; Heinz, Daniel (2019). *Jugendmedienenschutz und digitale Spiele*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* (31–32), S. 25–33, insb. S. 29–30; Katzer, Catarina (2014). *Cybermobbing: Wenn das Internet zur W@ffe wird*, Berlin: Springer, S. 18–46, insb. S. 18–20 u. 45–46.

¹⁵⁹ Statista (2021). Smartphone-Besitz von Kindern in Deutschland im Jahr 2020 nach Altersgruppen, *KIM-Studie 2020: Kindheit, Internet, Medien*, S. 35, abgerufen am 24.06.2021, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1104/umfrage/smartphone-besitz-von-kindern-nach-altersgruppen/>; Statista (2020). Anteil der Jugendlichen in Deutschland, die ein Smartphone besitzen, nach Altersgruppen im Jahr 2020, *JIM-Studie: Jugend, Information, Medien*, S. 10, abgerufen am 24.06.2021, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/589577/umfrage/smartphone-besitz-von-jugendlichen-in-deutschlandnach-altersgruppe/>; Statista (2019). Smartphone-Besitz bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Jahr 2019 nach Altersgruppe, *bitkom.org*, abgerufen am 24.06.2021, von: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1106/umfrage/handysbesitz-bei-jugendlichen-nach-altersgruppen/>.

¹⁶⁰ Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 191.

Kontext der Zeit bewertet werden und eine jugendliche Zielgruppe ansprechen.¹⁶¹ Weiterhin muss bei der Beschränkung der Meinungsausserungsfreiheit zum Jugendschutz eine Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen werden, denn Jugendschutz und Meinungsausserungsfreiheit müssen miteinander abgewogen werden, wobei Letzterer ausreichend Beachtung und Gewicht geschenkt werden muss.¹⁶² Diese Schranke der Meinungsausserungsfreiheit entfaltet demnach insbesondere Relevanz im Bereich spezifischer Online-Angebote für Kinder- und Jugendliche wie Foren von Kinder- und Jugendzeitschriften oder TV-Sendungen, im *Gaming-Kontext* oder in kinder- und jugendtypischen Chat-Plattformen wie z.B. *Knuddels.de* bzw. auf Plattformen wie *YouTube*, *Snapchat*, *Instagram* oder *TikTok*, die vermehrt von Kindern und Jugendlichen genutzt werden.¹⁶³

Bei der grundgesetzlich gerechtfertigten und sinnvollen Beschränkung der Meinungsausserungsfreiheit aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes muss darauf geachtet werden, dass der Schutzzweck nicht zum *Overblocking* oder zum ungerechtfertigten übermäßigen Ausschluss von Kindern und Jugendlichen aus digitalen Realitäten kommt. Zum einen haben Kinder- und Jugendliche grundrechtliche Ansprüche auf freie Entfaltung ihrer Person sowie auf Meinungsausserungsfreiheit und sind dafür auch auf digitale Welten angewiesen. Zum anderen sind Kinder und Jugendliche äußerst kreativ darin sich Räume zu erschließen, die sich dem Zugriff erwachsener Kontrollinstanzen entziehen. Dies gehört zur Entwicklung der Heranwachsenden, birgt jedoch gerade im Internet einige Gefahren. Eine Regulierung bzw. Eingriffe mit Augenmaß und das Vermeiden von *Overblocking* helfen Ausweichbewegungen zu vermindern.

Persönliche Ehre als Grenze der Meinungsausserungsfreiheit

Die digitale Konstellation und die durch sie veränderten Bedingungen von Öffentlichkeit, führen zur Notwendigkeit der Evaluation und der Neubewertung des (strafrechtlichen) Ehrschutzes.¹⁶⁴ Dieser Prozess ist in vollem Gange und führte bereits zu einigen

161 Vgl. Gersdorf/Paal/Kühling, BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Ed. Februar 2021, Art. 5 GG, Rn. 122; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. El Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 191–192.

162 Vgl. Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Art. 5 GG, Rn. 108–110; Gersdorf/Paal/Kühling, BeckOK Informations- und Medienrecht, 33. Ed. Februar 2021, Art. 5 GG, Rn. 123; Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 94. El Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 192; BVerfGE v. 29.08.2019, Az. 1 BvR 811/17 (*Jugendschutzbeauftragter NPD-Facebook-Seite*).

163 Auf einfachgesetzlicher Ebene sind die Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz v.a. im zuletzt im Mai 2021 angepassten Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem zuletzt 2020 geänderten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMSvT) geregelt. Beide Gesetze regeln den Kinder- und Jugendschutz, legen Definitionen fest und begründen die Kompetenzen der Medienaufsicht. Die Novellierungen zielen insbesondere auf die Herausforderungen des Kinder- und Jugendschutzes in der digitalen Konstellation ab. Die Verwirklichung dieses Anspruchs wird auch kritisch bewertet. Vgl. nur Hilgert, Felix & Sümmermann, Philipp (2021). *Von Inhalt zu Interaktion: Neuerungen im Jugendschutzrecht*, in: *Kommunikation & Recht* (K & R) (5), S. 297–303.

164 Die Debatte um den Ehrschutz ist nicht neu und wird auch nicht nur im Kontext der digitalen Konstellation geführt, sondern trägt zumeist der meinungsausserungsfreundlichen Rechtsprechung des BVerfG Rechnung. Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2399 u. 2401; MükoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, Vorbemerkung zu § 185, Rn. 8 u. 72–74. Die an verschiedenen Stellen in der Literatur aufgegriffene, schärfste Positi-

Gesetzesänderungen, etwa im Rahmen des »Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität« aus dem Frühjahr 2021.¹⁶⁵ Bemerkenswert ist dabei, dass sich die Debatte vom Ehrschutz als alleinigem Schutzgut der Ehrschutzgesetze weg entwickelt. Vielmehr wird die Bedeutung der Meinungsäußerungsfreiheit fokussiert, wenn es darum geht, dass sich Einzelne, aus Angst vor den möglicherweise darauffolgenden Schmähungen und Anfeindungen (*silencing effects*), nicht mehr (öffentliche bzw. online) äußern wollen.¹⁶⁶ Damit haben die digitalen Plattformen und die durch sie oder auf ihnen begründeten sozialen Phänomene zu einer Renaissance der Bedeutung des Ehrschutzes geführt.

Erstaunlicherweise verändert sich dabei die Konfliktachse weg von der traditionellen Beziehung von Meinungsäußerungsfreiheit und Ehrschutz zum Schutze der persönlichen Ehre,¹⁶⁷ hin zu einer Achse aus (individueller) Meinungsäußerungsfreiheit und dem persönlichen Ehrschutz zum Schutze der allgemeinen Meinungsäußerungsfreiheit. Die Kunst für Gesetzgebung, Rechtsanwendung und schließlich für die selbst regelsetzenden Plattformen besteht darin, im Sinne der Meinungsäußerungsfreiheit beim Schutz der persönlichen Ehre nicht zu restriktiv zu werden. Doch worum geht es beim Schutz der persönlichen Ehre in der digitalen Konstellation?

Der schwierige Begriff der (persönlichen) Ehre begründet Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung.¹⁶⁸ Wie Philipp Ruch feststellt, hat »[d]as deutsche Grundgesetz [...] die Ehre zwar nicht aufgelöst, aber auf das Persönlichkeitsrecht beschränkt, um sie gegen andere Rechtsgüter wie Meinungs-, Kunst-, und Pressefreiheit abwägen zu können.«¹⁶⁹ Dies ist, folgt man Ruchs Argumentation, dadurch möglich, dass der Begriff der nicht verwirkbaren Würde den Ehrbegriff als rechtliche Leitfigur ablöst.¹⁷⁰ Als Rechtsbegriff wird Ehre als »die Anerkennung vor sich selbst und insbes. die Wertschätzung der Person in der Gesellschaft« definiert.¹⁷¹ Es wird von inneren und äußeren Aspekten¹⁷² bzw. vom personalen und sozialen Geltungswert¹⁷³ der persönlichen Ehre gesprochen. Die innere Dimension des Ehrbegriffs umfasst »den Achtungsanspruch,

on spricht sich für die komplette Abschaffung des strafrechtlichen Ehrschutzes aus. Vgl. Kubiciel, Michael & Winter, Thomas (2001). *Globalisierungsfluten und Strafbarkeitsinseln: Ein Plädoyer für die Abschaffung des strafrechtlichen Ehrschutzes*, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 113 (2), S. 305–333. Dagegen sprechen sich Regge und Pegel für die Beibehaltung des strafrechtlichen Ehrschutzes aus. Vgl. MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, Vorbemerkung zu § 185, Rn. 66.

165 Vgl. etwa Engländer, Armin (2021). *Die Änderungen des StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität*, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)*, S. 385–389.

166 Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2399–2401.

167 Anschaulich dazu Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2399.

168 Vgl. Spindler/Schuster/Hain, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, Rn. 151.

169 Ruch, Philipp (2017). *Ehre und Rache: Eine Gefühlsgeschichte des antiken Rechts*, Frankfurt a.M.: Campus, S. 378.

170 Vgl. Ruch (2017). *Ehre und Rache*, S. 381–386.

171 Schmidt, Andrea & Werner, Raik (2021). *Ehre*, in: Weber, Klaus (Hg.). *Rechtswörterbuch*, 27. Ed., München: C.H. Beck.

172 Vgl. Maunz/Dürig/Grabenwarter, GG, 85. EL November 2018, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 197.

173 Vgl. MüKoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, Vorbemerkung zu § 185, Rn. 24–29, insb. Rn. 24.

der dem Einzelnen alleine aufgrund seines Menschseins geschuldet ist« und die äußere Dimension »kann als Zuschreibung sozialer Anerkennung erfasst werden.«¹⁷⁴ Ziel des grundrechtlichen Ehrschafts »[...] ist der Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen der Person, insbesondere auf ihr Bild in der Öffentlichkeit, auszuwirken.«¹⁷⁵

Trotz der Unterscheidung der zwei Seiten des Begriffs der persönlichen Ehre bleibt er unscharf und bedarf weiterer Konkretisierung. Das BVerfG verknüpft ihn in seiner Rechtsprechung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.¹⁷⁶ »Äußerungen, die eine Person in ihrer Würde als Mensch verletzen, indem die betroffene Person als Mensch entwertet wird, betreffen den Kern der persönlichen Ehre.«¹⁷⁷ Im Falle der Kollision einer Äußerung mit der persönlichen Ehre oder mit Persönlichkeitsrechten muss von Gerichten eine Abwägung zwischen beiden Grundrechtsgütern vorgenommen werden.¹⁷⁸ Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn Äußerungen schon von vornherein aus dem Schutzbereich der Meinungsausserungsfreiheit fallen. Diese Ausnahmen gibt es aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, sind aber zu problematisieren, da sie zu einer komplizierten Rechtspraxis führen.¹⁷⁹

Formalbeleidigung, Schmähkritik und Angriff auf die Menschenwürde

In der Rechtsprechung des BVerfG sind drei Konstellationen zu finden, bei denen dies der Fall ist:

1. *Formalbeleidigungen*, also Beleidigungen mit Vorsatz bzw. »Vorbedacht«, die gezielt Beleidigungsvokabular benutzen¹⁸⁰ (»Als Formalbeleidigungen werden im Grunde nur Äußerungen angesehen, die aus dem Arsenal von Schimpfwörtern aus der Alltagssprache stammen.«).¹⁸¹

174 Maunz/Dürig/*Grabenwarter*, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 197. Ausführlich zur Bedeutung der Anerkennung einer jeden Person: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen/Zaczyk, StGB, 5. Aufl. 2017, Vorbemerkung zu §§ 185ff., Rn. 1.

175 Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed. August 2021, Rn. 119.

176 Vgl. Maunz/Dürig/*Grabenwarter*, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 198. Dies wird auch in der Literatur so gesehen: Vgl. nur Schmidt & Werner (2021). *Ehre*; MükoStGB/Regge/Pegel, 4. Aufl. 2021, Vorbemerkung zu § 185, Rn. 8; Epping/Hillgruber/Schemmer, BeckOK GG, 48. Ed., August 2021, Rn. 119.

177 Maunz/Dürig/*Grabenwarter*, GG, 94. EL Januar 2021, Art. 5 Abs. 1, 2 Rn. 198.

178 Vgl. Teichmann, Arndt (2020). *Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber herabwürdigenden Meinungsausserungen*, in: *JuristenZeitung (JZ)* 75 (11), S. 549–558, hier: S. 550.

179 Vgl. Beater, Axel (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde: Schmähung und Abwägung im BGB-Äußerungsrecht*, in: *AfP-Zeitschrift für das gesamte Medienrecht* (5), S. 377–384, hier: S. 383.

180 Vgl. Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382.

181 Ladeur, Karl-Heinz (2020). *Die Kollision von Meinungsfreiheit und Ehrenschutz: Was stellt die »Klarstellung« des BVerfG vom 19.5.2020 klar?*, in: *JuristenZeitung (JZ)* 19, S. 943–950, hier: S. 944. Beater formuliert es mit selber Stoßrichtung etwas anders: »Das Gericht denkt etwa an **krasse Schimpfwörter** aus der Fäkalsprache, die mit Vorbedacht verwendet werden. [Herv.i.O.]« Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382.

2. Der direkte *Angriff gegen die Menschenwürde*, denn die Menschenwürde ist als oberster Verfassungsgrundsatz mit keinem anderen Grundrecht abwägbar.¹⁸² Damit ein Angriff auf die Menschenwürde vorliegt, müssen Äußerungen vorliegen, »[...] die einer konkreten Person den ihre Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit absprechen und sich nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richten.«¹⁸³
3. Die sog. *Schmähkritik*, welche vorliegt, wenn bei der vorgebrachten Kritik »die Diffamierung der Person im Vordergrund« steht, es sich dabei »um eine Wertung« handelt und »sie unabhängig vom Kontext diffamierend [ist].«¹⁸⁴ Wenn ein Zusammenhang der Äußerung zur *Sache* vorliegt, kann die Schmähkritik zumeist ausgeschlossen werden, obgleich diese Sichtweise des BVerfG mit Blick auf die digitale Konstellation derzeit in Bewegung zu kommen scheint.¹⁸⁵ Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für das Vorliegen von Schmähkritik sind anspruchsvoll, eng gefasst und stellen Rechtsanwendung und -durchsetzung regelmäßig vor Herausforderungen.¹⁸⁶ Bis-her erkannte das BVerfG die Schmähkritik v.a. im Kontext der sog. *Privatehde*.¹⁸⁷ In einer klarstellenden Entscheidung von Mai 2020 weicht es diese strenge Sichtweise, zumindest für den Bereich der Online-Kommunikation, teilweise auf:

»Erfolgten solche allein auf die persönliche Kränkung ziellenden Äußerungen unter den Kommunikationsbedingungen des Internets, sind sie aber nicht selten auch von Privatfehden losgelöst. Sie können persönlich nicht bekannte Personen, auch des öffentlichen Lebens, betreffen, die im Schutz der Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden.«¹⁸⁸

Damit erweitern die Richter:innen den Spielraum der unteren Instanzen zur Bewertung von Online-Äußerungen hinsichtlich ihrer Einordnung als Schmähkritik. Zumindest ist

182 Vgl. Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382; Teichmann (2020). *Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber herabwürdigenden Meinungsäußerungen*, S. 550–551.

183 Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382.

184 Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 85. Siehe auch Teichmann (2020). *Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber herabwürdigenden Meinungsäußerungen*, S. 550–551. Beater arbeitet heraus, dass die Vorstellung der Schmähkritik des BVerfGs stark von der zivilrechtlichen Vorstellung der Schmähkritik abweicht. Vgl. Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382. Zur zivilrechtlichen Ausgestaltung der Schmähkritik siehe ebd. S. 378 u. 380.

185 Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400.

186 Vgl. Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382; Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2399–2400; Ladeur (2020). *Die Kollision von Meinungsfreiheit und Ehrenschutz in der interpersonellen Kommunikation*, S. 943–944; Teichmann (2020). *Der Schutz des Persönlichkeitsrechts gegenüber herabwürdigenden Meinungsäußerungen*, S. 551.

187 Vgl. Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 382.

188 BVerfGE v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19, Rn. 19.

nicht ohne Weiteres ein Sachzusammenhang gegeben, wenn ein Kommentar unter einen Artikel, *Posting* oder Bild im Netz geschrieben wird.¹⁸⁹

Wenn also eindeutig eine Formalbeleidigung, also ein direkter Angriff auf die Menschenwürde oder Schmähkritik vorliegt, kann die Rechtsanwendung von einer Grundrechtsabwägung absehen. Das ist jedoch nicht die Regel, sondern eine seltene Ausnahme, für die das Gericht eine »auf die konkreten Umstände des Falls bezogene[], gehaltvolle[] und verfassungsrechtlich tragfähige« Begründung verlangt.¹⁹⁰

Pragmatisch ist zu fragen, ob nicht auf die drei Ausnahmen von der Abwägung verzichtet werden kann, da auch eine Abwägung zum gleichen Ergebnis kommen muss wie im Falle vorliegender Schmähkritik, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde.¹⁹¹ Somit würde für die Rechtsanwendung der erste Prüfungsschritt entfallen und eine *legis arte* durchgeführte Abwägung zum selben Ergebnis kommen. Wie der obige Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG zeigt, ist ungewiss, ob die Dogmatik zu den drei Konstellationen auf die digitale Konstellation übertragen werden kann oder ob nicht neue, an die digitale Konstellation angepasste Maßstäbe gebraucht werden und eine Weiterentwicklung der vorhandenen Maßstäbe notwendig ist.

Für die Rechtsanwendung und auch die Plattformmoderation, die von der Gesetzgebung immer mehr zur Rechtsdurchsetzung herangezogen wird, ist es wünschenswert, klare und gut nachvollziehbare Maßstäbe für die digitale Konstellation zu erhalten, denn der durch inekktive Konstellationen geprägte *Status quo* ist unbefriedigend und führt zu einem verengten Diskursraum.

Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde und Schmähkritik sind keine Gesetze, sondern Rechtsfiguren, die das BVerfG in der Auseinandersetzung mit Konflikten in Bezug gem. Art. 5 Abs. 2 GG erlassenen Gesetze zum Schutze der persönlichen Ehre entwickelt hat. Diese werden im Folgenden betrachtet.

Beleidigung

Der gesetzliche Ehrschutz ist in einer Reihe konkreter Strafrechtsnormen verankert. Beleidigungen sind in der digitalen Konstellation weitverbreitet und werden nur in (relativ) seltenen Fällen Gegenstand von Strafverfahren. Häufig werden sie durch die Moderationsmechanismen der Plattformen selbst bearbeitet.¹⁹² Beleidigungen sind die wohl häufigsten inekktiven Konstellationen auf digitalen Plattformen. Wie oben beschrieben, sind sie nicht nur ein Problem der Herabsetzung der Ehre der einzelnen Betroffenen, sondern auch eine Gefahr für die Meinungsausßerungsfreiheit in Gänze, da ein Umfeld mit übermäßigen Beleidigungen zu *silencing effects* führen kann.¹⁹³

Eine typische Beleidigungskonstellation besteht zwischen zwei Personen, wobei es für die Schmähung relevant sein kann, ob es ein Publikum gibt bzw. wie dieses zusammengesetzt ist – Beleidigungen im Kolleg:innen- oder Freund:innenkreis wirken anders

¹⁸⁹ Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400.

¹⁹⁰ Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 383.

¹⁹¹ In dieselbe Richtung argumentiert Beater (2021). *Schmähkritik, Formalbeleidigung, Angriff auf die Menschenwürde*, S. 383.

¹⁹² Siehe Kapitel 6.2.

¹⁹³ Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2398–2399.

als Beleidigungen zwischen Unbekannten, etwa im Straßenverkehr. Zudem sind Beleidigungen oft Bestandteil umfassenderer inektiver Phänomene und Konstellationen wie *Shitstorms*¹⁹⁴ oder *Cybermobbing*¹⁹⁵.

Allgemein ist »[e]ine Beleidigung [...] eine sprachliche oder körperliche Handlung, durch die einem Subjekt eine symbolische Verletzung zugefügt wird. Zu den typischen Ausdrucksformen gehören dabei in erster Linie Beschimpfungen und obszöne Gesten, aber auch körperliche Übergriffe wie das Anspucken.«¹⁹⁶ Legaldefinitionen sind spezifischer: »»Beleidigung« ist ein Angriff auf die **Ehre** durch eine – zur Kenntnis eines anderen gelangte – **Kundgabe** (Äußerung) der eigenen Nicht-, Gering- oder **Missachtung**.«¹⁹⁷

Im Strafgesetzbuch sind die Beleidigungsparagrafen ab § 185 StGB verankert. Zu den verschiedenen Beleidigungsdelikten, die eine einfachgesetzliche Konkretisierung des Ehrschutzes als Grenze der Meinungsausserungsfreiheit darstellen, gehören: Beleidigung (§ 185 StGB), Üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB), Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB), Beleidigung trotz Wahrheitsbeweises (§ 192 StGB) und die im September 2021 neu eingeführte Verhetzende Beleidigung gemäß § 192a StGB.¹⁹⁸

Die Verhetzende Beleidigung ist eine Neuerung, die vornehmlich den Bedingungen digitaler Kommunikation geschuldet ist. Sie stellt das *Gelangen lassen* eines Inhaltes,

»[...] der geeignet ist, die Menschenwürde anderer dadurch anzugreifen, dass er eine durch ihre nationale, rassische, religiöse oder ethische Herkunft, ihre Weltanschauung, ihrer Behinderung oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen beschimpft, bös-willig verächtlich macht oder verleumdet, an eine andere Person, die zu einer der vorbezeichneten Gruppen gehört, [...]«

unter Strafe. *Gelangen lassen* bedeutet den Inhalt »Zusenden, Anbieten, Überlassen oder zugänglich machen, sei es schriftlich, per SMS, E-Mail oder durch einen Post.«¹⁹⁹ Die Gesetzgebung will damit die Strafbarkeitslücke zwischen der möglichen Verfolgung wegen Volksverhetzung, welche das Kriterium der (potenziellen) öffentlichen Verbreitung erfüllen muss und der Beleidigung, welche hinreichend konkret auf die Einzelperson

¹⁹⁴ Siehe ausführlich Kapitel 5.6.2.

¹⁹⁵ Siehe ausführlich Kapitel 5.3.1.

¹⁹⁶ Herrmann, Stefan (2013). *Beleidigung*, in: Gudehus, Christian & Christ, Michaela (Hg.). *Gewalt: Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart: Metzler, S. 110–115, hier: S. 110.

¹⁹⁷ Küper, Wilfried (2008). *Strafrecht Besonderer Teil: Definitionen mit Erläuterungen*, 7. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller, S. 76. Weiterhin Ausführungen zur Beleidigung, S. 76–83.

¹⁹⁸ Vgl. Gesetz v. 14.09.2021, Bundesgesetzblatt I, S. 4250. Siehe auch Schwartmann, Rolf & Benedikt, Kristin (2021). *Löschen und Sperren als Schaden nach Art. 82 DS-GVO: Folgen unwirksamer Nutzungsbedingungen nach der BGH-Rechtsprechung*, in: ZD-Zeitschrift für Datenschutz, S. 603–607, hier: S. 604.

¹⁹⁹ Schwartmann & Benedikt (2021). *Löschen und Sperren als Schaden nach Art. 82 DS-GVO*, S. 604.

bezogen sein muss, schließen.²⁰⁰ Zweck ist »ein effektiver Schutz vor ungewollter Konfrontation mit Angriffen«²⁰¹ für bestimmte vulnerable Gruppen. § 192a StGB ist als »konkretes Gefährdungsdelikt«²⁰² ausgestaltet, sodass eine Strafbarkeit auch dann besteht, wenn eine Ehrverletzung nicht eingetreten ist. Dadurch wird die »Strafbarkeitsschwelle« für derlei Beleidigungen gesenkt, was nicht nur für die Anwendungen im Rahmen der Strafverfolgung und Justiz Folgen haben dürfte, sondern auch für die Lösche- und Moderationspraxis der großen digitalen Plattformen, welche durch das NetzDG verpflichtet sind, bestimmte strafbare Inhalte zu löschen bzw. zu melden.²⁰³

Wenn es um die Verfolgung von Beleidigungsdelikten geht, ist festzustellen, dass Beleidigungen gemäß § 194 StGB nur auf Antrag verfolgt werden. Ausgenommen von der Antragserfordernis sind Verletzte aus »einer Gruppe [die] unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde[n]«²⁰⁴, wenn die Beleidigung »in der erweiterten Öffentlichkeit« begangen wurden und die verletzten Personen einer Verfolgung von Amts wegen nicht widersprechen.²⁰⁵ Es gibt Fälle in denen Beleidigungen gerechtfertigt sein können. Dies ist der Fall, wenn es um »tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen« oder um »Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrung berechtigter Interessen« dienen, geht.²⁰⁶

Wie groß die Zahl der Beleidigungen im Netz ist, ist schwer zu ermitteln, da es in der Natur von Beleidigungen und Beleidigten liegt, unterschiedlich zu bewerten bzw. bewertet zu werden. Beleidigungen werden außerdem in verschiedenen (Teil-)Öffentlichkeiten mit unterschiedlichen Regeln und Umgangsformen getätigten und gehen z.T. einfach im Grundrauschen der Massenkommunikation unter.

Repräsentative Umfragen wie die seit 2016 jährlich im Auftrag der *Landesanstalt für Medien NRW* vom Umfrageinstitut *forsa* durchgeführte Umfragestudie zur Wahrnehmung von »Hassrede im Netz« zeigen, dass zwischen zwei Dritteln und drei Vierteln der Befragten »Hate Speech bzw. Hasskommentare« im Netz wahrgenommen haben (davon geben jeweils rund 40 Prozent bzw. die Hälfte der Befragten an, »häufig« oder

200 Vgl. *Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz* (23.09.2021). Neuer Straftatbestand stellt verhetzende Beleidigung unter Strafe, abgerufen am 15.11.2021, von: https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0921_Neue_Strafvorschriften.html.

201 Schwartmann & Benedikt (2021). Löschen und Sperren als Schaden nach Art. 82 DS-GVO, S. 604.

202 Vgl. auch Werner, Raik (2021). *Gefährdungsdelikt*, in: Weber, Klaus (Hg.). *Rechtswörterbuch*, 27. Ed., München: C.H. Beck.

203 Vgl. Schwartmann & Benedikt (2021). *Löschen und Sperren als Schaden nach Art. 82 DS-GVO*, S. 604. Urteile für Fälle des § 192a StGB stehen noch aus und bis eine Überprüfung der Norm durch das BVerfG möglich ist, wird noch viel Zeit vergehen, aber insbesondere Rolf Schwartmann warnt bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes vor der Gefahr einer übermäßigen Einschränkung der Meinungsfreiheit zugunsten des Persönlichkeitsrechts, wenn § 192a StGB nicht »stark einschränkend« ausgelegt wird. Vgl. Schwartmann, Rolf (05.10.2021). Ist die Meinung noch frei?, *faz.net*, abgerufen am 22.11.2021, von: <https://www.faz.net/einspruch/exklusiv/meinungsfreiheit-ist-die-meinung-noch-frei-17571189.html>. Ähnlich auch: Schwartmann & Benedikt (2021). *Löschen und Sperren als Schaden nach Art. 82 DS-GVO*, S. 604.

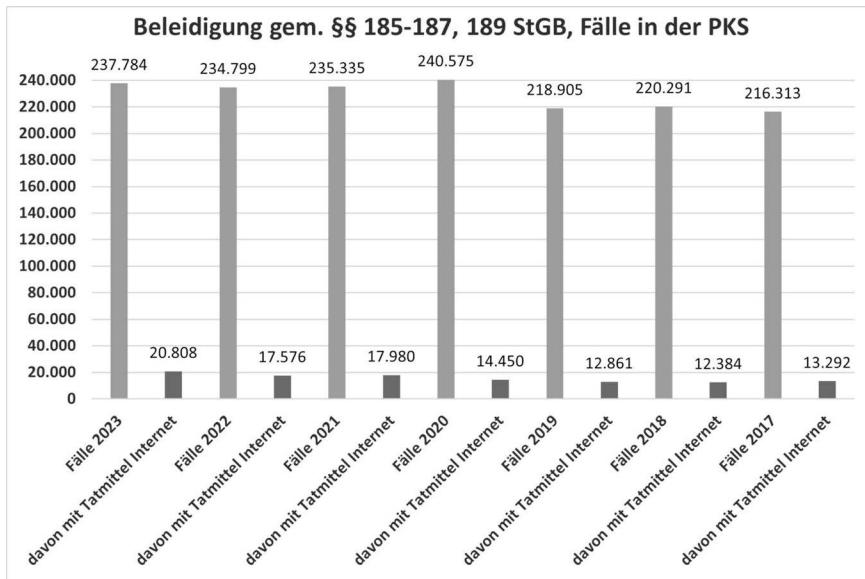
204 § 194 StGB.

205 BeckOK StGB/v. Heintschel-Heinegg/Valerius, 50. Ed. Mai 2021, § 194.

206 § 193 StGB 1. und 2. Alt.

»sehr häufig« *Hate Speech* bzw. Hasskommentare gesehen zu haben).²⁰⁷ Anhaltspunkte für die kriminologischen und (straf-)rechtlichen Dimensionen bieten die *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)* des *Bundeskriminalamts (BKA)* (Abb. 5) und die Zahlen des *Statistischen Bundesamts* zu den nach Paragraphen aufgeschlüsselten Verurteilungen durch die Strafgerichte (Tab. 1):

Abb. 5: Fälle gem. §§ 185–187, 189 StGB in der Polizeilichen Kriminalstatistik von 2017–2023 (Eigene Darstellung)²⁰⁸



207 Vgl. *Landesanstalt für Medien NRW* (2023). Ergebnisbericht forsa-Befragung zu: Hate Speech 2023, S. 2, abgerufen am 22.07.2024, von: <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/forsa-befragung-zur-wahrnehmung-von-hassrede.html>.

208 Abb. 5, Vgl. *Bundeskriminalamt*, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), abgerufen am 31.08.2024, von: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html. Unter »Tatmittel Internet« i.S.d. PKS verstehen sich alle Taten, die mit Hilfe von Online-Diensten/Funktionen, digitaler Kommunikation wie E-Mail oder auf Internetseiten/digitalen Plattformen realisieren. Vgl. *Bundeskriminalamt*, PKS 2020, Richtlinien Anlage 3: Definitions katalog, S. 13, abgerufen am 12.11.2021, von: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/Interpretationshilfen/interpretationshilfen_node.html.

Tab. 1: Verurteilungen nach Äußerungsdelikten (Eigene Darstellung)²⁰⁹

Verurteilungen nach Delikt	2021	2020	2019	2018	2017
§ 185 (Beleidigung)	33.780	32.525	32.468	30.121	30.197
§ 186 (Üble Nachrede)	505	469	452	435	455
§ 187 (Verleumdung)	478	489	424	425	437
§ 188 (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens)	6	7	6	2	6
§ 189 (Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener)	9	6	13	9	17
§ 185–200 insgesamt	34.778	33.496	33.363	30.992	31.112

Die Aufzählung der Straftatbestände und die obenstehenden Fallzahlen zeigen zunächst, dass es eine rechtliche Handhabe für den Umgang bzw. die Verfolgung von Beleidigungen gibt, auf die sich Betroffene berufen können. Dies gilt es zu beachten, wenn es im vierten und fünften Kapitel dieser Arbeit um die invektiven Konstellationen und um die anhand einzelner Konstellationen gestellte Frage geht, ob *Lex-specialis*-Regeln für invektive Phänomene und Konstellationen sinnvoll sind. Jedoch sind die genannten Zahlen mit Vorsicht zu betrachten, denn sie bilden nur die zur Anzeige gebrachten Fälle ab. Weiterhin ist aus ihnen abzulesen, dass es *nur* in etwas mehr als 10 Prozent der angezeigten Fälle zu Verurteilungen kommt. Zudem lässt sich aus den Zahlen des *Statistischen Bundesamtes* zu den Gerichtsurteilen nicht ableiten, bei wie vielen »mit dem Tatmittel Internet« begangenen Delikten es zu Urteilen kommt. Es ist also schwer zu beurteilen, wie umfangreich die gerichtliche Bewältigung von Beleidigungen im digitalen Raum ist. Auf der Anzeigeseite sind es nur ein Bruchteil der angezeigten Fälle, während das *Gros* der Fälle sich in anderen Räumen als dem Internet verorten. Es liegt jedoch nahe, wie etwa die oben genannte *forsa*-Befragung zeigt, dass sowohl die Zahl der zur Anzeige gebrachten Fälle als auch die der Urteile lediglich einen Bruchteil des tatsächlichen Invektivgeschehens im Digitalen abbilden und es ein ganz erhebliches Dunkelfeld gibt.

Neben anderen Gründen hat dieser Umstand im Juni 2021 zu einer Novelle des NetzDG von 2017 geführt, wonach die großen sozialen Netzwerke rechtswidrige Inhalte wie u.a. Volksverhetzung und Beleidigungen (siehe § 1 Abs. 3 NetzDG) nicht nur löschen, sondern auch dem BKA melden müssen. Die Meldepflicht trat im Februar 2022 in Kraft, wurde aber kurz darauf aus EU-rechtlichen Bedenken vom *Verwaltungsgericht Köln* (VG Köln) ausgesetzt.²¹⁰ Ob die Meldepflicht nach dem NetzDG noch kommen wird ist zu be-

209 Tab. 1, Vgl. *Statistisches Bundesamt*, 2021, 2020, 2019, 2018 und 2017, Strafverfolgung (Fachserie 10 Reihe 3), Tabelle 2. Neuere Zahlen sind noch nicht verfügbar (Stand Juli 2024).

210 Vgl. Hentsch, Christian-Henner (08.03.2022). NetzDG vom VG Köln gestoppt: Kommt die Neuauflage aus Brüssel?, *Legal Tribune Online*, abgerufen am 25.11.2022, von: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vg-koeln-stoppt-netzdg-loeschpflichten-hate-speech-regulierung-medien-facebook-google/>; VG Köln, Urteil v. 01.03.2022, Az. 6 L 1354/21, openJUR; VG

zweifeln, schon weil sie aufgrund der Meldepflichten aus neuer EU-Gesetzgebung, dem Digital Services Act (DSA), überflüssig werden könnte.²¹¹ Die *Bundesregierung* schätzt, dass die Meldepflicht des NetzDG zur Folge hat, dass das BKA jährlich 250.000 Meldungen erreichen, von denen ca. 150.000 in Strafverfahren münden könnten.²¹² Es bleibt abzuwarten, welche Effekte die Meldepflichten des seit dem 17. Februar 2024 vollständig anzuwendenden DSA haben werden. Eine Meldepflicht wird sich voraussichtlich sowohl in der PKS als auch in der Zahl der Verurteilungen erheblich widerspiegeln. Ermittlungsbehörden und Justiz werden darüber hinaus zu einer netzspezifischen Würdigung der gemeldeten Invektiven gedrängt.

Der Diskurs um die spezifische Würdigung der digitalen Dimension(en) von Beleidigungen und den Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung, etwa durch Anonymität oder Pseudonymität im Netz, bleiben jedoch vorerst offen. Bei der Debatte über den Umgang mit invektiven Konstellationen im Netz und dem legitimen Wunsch nach einer Zivilisierung des Diskurses und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten darf nie die politische Funktion der Meinungsäußerungsfreiheit außer Acht gelassen werden, die durch ein weites Verständnis von Beleidigungen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden könnte. Grundsätzlich stellt das BVerfG überzeugend heraus, dass »[d]er Begriff der Beleidigung [...] nicht so weit ausgedehnt werden [darf], daß aus Furcht vor Sanktionen auch zulässige Kritik unterbleibt.«²¹³ Der persönliche Ehrschutz im Rahmen des Strafrechts soll demnach keinesfalls zu *chilling effects* führen. Straftatbestände rund um Ehrverletzungen sollen in der praktischen Anwendung also einerseits mittelbar die Menschenwürde schützen, aber andererseits nicht dazu führen, dass das Sagbare so weit einschränkt wird, dass Äußerungen in einer unbedarften Debatte unmöglich werden. Zugleich müssen die *silencing effects* in Bezug auf diejenigen beachtet werden, die sich aus Angst vor Beleidigungen nicht (mehr) auf digitalen Plattformen äußern wollen.

Auch wenn die Debatte um den Ehrschutz und die Meinungsäußerungsfreiheit weiter offen ist, heißt das nicht, dass es keine Fortentwicklung der Rechtsprechung in diesem Spannungsfeld gibt. So äußerte sich das BVerfG in den vergangenen Jahren im Rahmen seiner Beschlüsse zum Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht.²¹⁴

Köln (01.03.2022). Pressemitteilung: Gericht entscheidet über Eilanträge von Google und Meta: Netzwerkdurchsetzungsgesetz verstößt teilweise gegen Unionsrecht, abgerufen am 25.11.2022, von: https://www.vg-koeln.nrw.de/behoerde/presse/Pressemitteilungen/05_01032022/index.php.

211 Vgl. auch Hentsch (08.03.2022). NetzDG vom VG Köln gestoppt. Ausführlich zum DSA siehe: S. 318.

212 Vgl. *Deutscher Bundestag*, Drucksache 19/18470 v. 08.04.2020, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, S. 13.

213 BVerfGE 93, 266 (*Soldaten sind Mörder*), juris, Orientierungssatz 3a.

214 Z.B. BVerfG Beschlüsse v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2459/19; 1 BvR 2397/19, 1 BvR 1094/19; 1 BvR 362/18.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten (im Internet)

Obgleich das BVerfG sich bereits grundlegend zum Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten geäußert hat, stehen Grundsatzentscheidungen zum Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten in der digitalen Konstellation weiterhin aus.

Im Juni 2020 veröffentlichte das Gericht vier Kammerbeschlüsse über Verfassungsbeschwerden, welche sich gegen Verurteilungen durch Strafgerichte aufgrund von Beleidigungen wendeten.²¹⁵ Die zeitgleiche Veröffentlichung der Entscheidungen wurde von einer Pressemitteilung flankiert, welche die Entscheidungen als »Klarstellung verfassungsrechtlicher Maßgaben für strafrechtliche Verurteilungen wegen ehrbeleidigender Äußerungen« einordnet.²¹⁶ Die Beschlüsse können als ein gezielter Abriss des *Status quo* der Verfassungsrechtsprechung zum Spannungsverhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten verstanden werden.²¹⁷ Zwei der Verfassungsbeschwerden waren erfolgreich,²¹⁸ während die beiden anderen nicht angenommen wurden.²¹⁹

Die zweite Kammer des ersten Senats stellte klar, dass bei der Beurteilung, ob eine Äußerung gemäß §§ 185, 193 StGB (Beleidigung; Wahrnehmung berechtigter Interessen) strafbar ist, in der Regel eine »Abwägung der widerstreitenden grundrechtlichen Interessen« vorgenommen werden muss. Diese erfordert »eine Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen einer Äußerung und ihrer Bedeutung«. Solche ist »nur in besonderen Ausnahmefällen und nur unter engen Voraussetzungen entbehrlich«, nämlich dann, wenn »Schmähkritik«, »Formalbeleidigung« oder »Verletzung der Menschenwürde« vorliegen.²²⁰ Die Einordnung einer Äußerung unter eine der drei Ausnahmen erfordert jedoch spezielle Voraussetzungen und muss von Gerichten deutlich gekennzeichnet und »in gehaltvoller Weise« begründet werden.²²¹

Mit der Pflicht zur Einzelfallentscheidung trägt das BVerfG den unteren Instanzen eine große Bürde auf. Dabei wird das Gericht selbst nur im Rahmen der Kontrolle einzelner Entscheidungen angerufen, wobei das Gericht die Möglichkeit hat, aus der Viel-

²¹⁵ Vgl. ebd.; weiterhin: *BVerfG* (19.06.2020). Pressemitteilung Nr. 49/2020, abgerufen am 24.06.2021, von: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-049.html;jsessionid=B7BDD654E60BoFo1945AC153E9013C.1_cid377.

²¹⁶ *BVerfG* (19.06.2020). Pressemitteilung Nr. 49/2020.

²¹⁷ Hoven und Witting sehen in den Beschlüssen gar eine »Neujustierung« der Rechtsprechung des BVerfG zum Spannungsverhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht in Richtung einer »zumindest rhetorisch[en]« Aufwertung des Ehrschutzes, während Ladeur »im Ergebnis eine Schwächung von Persönlichkeitsrechten erkennt. Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsunrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400; Ladeur (2020). *Die Kollision von Meinungsfreiheit und Ehrenschutz*, S. 943.

²¹⁸ *BVerfG* Beschlüsse v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2459/19; 1 BvR 2397/19.

²¹⁹ *BVerfG* Beschlüsse v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 1094/19; 1 BvR 362/18.

²²⁰ *BVerfG* (19.06.2020). Pressemitteilung Nr. 49/2020.

²²¹ Ebd.

zahl von Verfahren, insbesondere von Verfassungsbeschwerden,²²² jene Fälle auszuwählen und zu bearbeiten, bei denen es grundsätzlichen Klärungsbedarf sieht.

In seiner jüngeren Rechtsprechung hat das BVerfG einige Entscheidungen der Fachgerichte zum Verhältnis von Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht mit unterschiedlichem Ausgang überprüft.²²³ In der Regel ging es darum, ob die Gerichte Äußerungen im Sinne der verfassungsrechtlichen Vorgaben richtig einstufen oder ob sie falsche und damit dem Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit nicht gerecht werdende Einstufungen vorgenommen haben.

Konkret hat das BVerfG geprüft, ob die Gerichte eine Äußerung richtig als »Meinung«, »Tatsachenbehauptung«, »Formalbeleidigung« oder »Schmähkritik« bewertet haben und ob sie dabei die Gesamtsituation, sprich den Kontext der Äußerung, in ausreichender Weise gewürdigt haben. Nachfolgend werden beispielhaft zwei Entscheidungen betrachtet, die sich mit Äußerungen im digitalen Raum befassen.

2016 entschied das BVerfG, dass es unter Umständen ein zulässiges Werturteil sein kann, einen namentlich genannten Polizeibeamten auf *Facebook* als »Spanner« zu bezeichnen.²²⁴ Im Urteil wurde gezeigt, dass die Vorinstanzen eine unzutreffende Einordnung der Äußerung als unzulässige »Tatsachenbehauptung« vorgenommen haben. Dabei hätten sie bei der verfassungsrechtlich verpflichtenden Würdigung des »Gesamtzusammenhangs« der Äußerung erkennen müssen, dass es sich bei der Bezeichnung des Polizisten als Spanner um ein »Werturteil« handelt.²²⁵

Schon 2012 beanstandete das Gericht die fälschliche Einordnung von Meinungsäußerungen als »unwahre Tatsachenbehauptung bzw. Schmähkritik«.²²⁶ In dieser Sache ging es um den Streit zweier Rechtsanwälte, von denen einer den anderen nach der Auseinandersetzung mit von diesem verfassten Online-Veröffentlichungen in einem Internetforum als »rechtsextrem« bezeichnete, wogegen der Betroffene zunächst erfolgreich Klage erhob. Die erste Instanz erkannte in der Äußerung fehlerhaft eine »erwiesen unwahre Tatsachenbehauptung« und die zweite Instanz sah zwar eine Meinungsäußerung, ließ diese aber als Schmähkritik aus dem Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit herausfallen.²²⁷ Nach der Auffassung des BVerfG muss es aber zu einer Abwägung zwischen dem Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit und dem persönlichen Ehrschutz, des als rechtsextrem Bezeichneten, kommen. Dazu gab das Gericht zu bedenken, dass allenfalls die Sozialsphäre des als rechtsextrem Titulierten betroffen ist, während

222 Vgl. *Bundesverfassungsgericht – Jahresstatistik 2020*, abgerufen am 24.06.2020, von: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresstatistiken/2020/statistik_2020_node.htm. I. Im Zeitraum von 2010–2020 erreichte das Gericht jeweils eine mittlere vierstellige Zahl von Verfahren. Vgl. S. 4.

223 Z.B. BVerfGE v. 16.01.2017, Az. 1 BvR 1593/16; BVerfGE v. 31.01.2017, Az. 1 BvR 2454/16, juris; BVerfGE v. 08.02.2017, Az. 1 BvR 2973/14, juris; BVerfGE v. 21.12.2016, Az. 1 BvR 32/14; BVerfGE v. 04.08.2016, Az. 1 BvR 2619/13; BVerfGE v. 29.06.2016, Az. 1 BvR 2732/15, juris; BVerfGE v. 17.09.2012, Az. 1 BvR 2979/10, juris.

224 Vgl. BVerfGE v. 29.06.2016, Az. 1 BvR 2732/15, juris.

225 Vgl. BVerfGE v. 29.06.2016, Az. 1 BvR 2732/15, juris, Rn. 12–13.

226 Vgl. BVerfGE v. 17.09.2012, Az. 1 BvR 2979/10, juris.

227 Vgl. ebd., Rn. 28–30.

»die Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers im Kern betroffen [ist], weil ihm die Äußerung seiner Meinung gerichtlich untersagt wurde.«²²⁸ Ferner hat

»[d]er Kläger [...] seine Beiträge öffentlich zur Diskussion gestellt. Dann muss zur öffentlichen Meinungsbildung auch eine echte Diskussion möglich sein. Derjenige, der sich mit verschiedenen Stellungnahmen in die öffentliche Diskussion eingeschaltet hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert. [...] Gegen die Meinung des Beschwerdeführers könnte sich der Kläger im Meinungskampf seinerseits wieder öffentlich zur Wehr setzen.«²²⁹

Damit setzt das BVerfG hohe Hürden zur Einstufung von Äußerungen im Rahmen öffentlicher Debatten als Schmähkritik bzw. Formalbeleidigung. Debatten in einem Internetforum stuft das Gericht demnach als öffentlich ein, was eine Analogie zu den Pinnwänden Sozialer Medien ermöglicht. Jedenfalls erkennt das Gericht Äußerungen sowohl auf *Facebook* als auch in einem Internetforum als öffentlich an. Hinsichtlich der gerügten fehlerhaften Einordnung der Äußerungen durch die Fachgerichte ist wiederum zu fragen, ob nicht der Regelfall der Abwägung ausreicht und somit fehlerhaften Einordnungen von Äußerungen als »außerhalb des Schutzbereichs der Meinungäußerungsfreiheit stehend« ausreichend vorbeugt, zumal die Abwägung im digitalen Raum durch die Umstände der digitalen Konstellation absehbar komplexer wird.

Im Folgenden wird daher genauer auf die Abwägungsmaßstäbe zwischen Meinungäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrechten geblickt, welche das BVerfG vorgibt. Diese sind auch für Problemstellungen bzw. Fallkonstellationen auf digitalen Plattformen einschlägig, tragen aber derzeit den Umständen der digitalen Konstellation nur ungenügend Rechnung. Einige Hinweise auf digitalspezifische Abwägungsmaßstäbe lassen sich in der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG finden und weitere sind in naher Zukunft zu erwarten.

Abwägungsmaßstäbe

Bei der Abwägung müssen diverse Maßstäbe beachtet werden. Dieser Aspekt wird in der Rechtspraxis immer wieder nur mangelhaft umgesetzt und ist somit ständiger Kritikpunkt in der Rechtsprechung des BVerfG an Entscheidungen unterer Instanzen.

Die Bedeutung von Maßstäben ergibt sich v.a. aus der Entscheidungstechnik des BVerfG, welches vor der fallbezogenen Subsumtion Entscheidungsmaßstäbe aus der Verfassung heraus aufstellt.²³⁰ »Der Maßstäbeteil stellt zuerst die Weichen im materiellen Verfassungsrecht«²³¹ und legt somit die Grundlagen für die Abwägung. Zugleich ist er durch seine bisweilen »lehrbuchartigen« Erläuterungen der Entscheidungsmaßstäbe und Kriterien²³² eine Orientierung für die nachgeordnete Rechtsanwendung.

²²⁸ BVerfGE v. 17.09.2012, Az. 1 BvR 2979/10, juris, Rn. 35.

²²⁹ Ebd.

²³⁰ Vgl. Lepsius, Oliver (2015). *Entscheidungen durch Maßstabsbildung*, in: van Ooyen, Robert Chr. & Möllers, Martin H. W. (Hg.). *Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System*, S. 119–135, hier: S. 123–125.

²³¹ Ebd., S. 124.

²³² Vgl. ebd., S. 124–125.

Für eine verfassungsrechtlich vorgegebene Abwägung »bedarf es einer umfassenden Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen des Falles und der Situation, in der die Äußerung erfolgte.«²³³ Diese umfasst eine Beschäftigung mit Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der Äußerung. Ferner muss die sich äußernde Person bzw. die Anzahl der sich Äußernden, die Zahl und die Perspektive des/der Betroffenen sowie die Menge der (potenziellen) Rezipient:innen beachtet werden.²³⁴ In Bezug auf einzelne der genannten Aspekte äußert sich das Gericht präzisierend: »Mit Blick auf Form und Begleitumstände einer Äußerung kann nach den Umständen des Falles insbesondere erheblich sein, ob sie *ad hoc* in einer hitzigen Situation oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist.«²³⁵ An mündliche Äußerungen sind somit weniger strenge Maßstäbe anzulegen als an Schriftliche, obgleich die jeweiligen »Kommunikationsumstände« beachtet werden müssen. Die höheren Ansprüche für schriftliche Äußerungen stellt das Gericht »grund-sätzlich auch für textliche Äußerungen in den ›sozialen Medien‹ im Internet« fest.²³⁶

In der Abwägung kann es auch von Bedeutung sein, über welche »berufliche Stellung, Bildung und Erfahrung« eine Person verfügt.²³⁷ Dies impliziert auch eine milieuspezifische Auslegung von Äußerungen – unter *Battle-Rapper:innen* herrscht bspw. ein anderer Umgangston als unter Teilnehmer:innen eines akademischen Symposiums, in einem *Gamingforum* wird anders kommuniziert als auf einem Karriereportal.

Bei der Betrachtung der Wirkung einer Äußerung kommt ferner das Medium zum Tragen. »Ein [...] die ehrbeeinträchtigende Wirkung einer Äußerung verstärkendes Medium kann insbesondere das Internet sein, wobei auch hier nicht allgemein auf das Medium als solches, sondern auf die konkrete Breitenwirkung abzustellen ist.«²³⁸ Es geht dem BVerfG also nicht um ein konkretes Medium, sondern zuvorderst um »die konkrete Verbreitung und Wirkung einer Äußerung«.²³⁹

Besondere Maßstäbe gelten für die demokratische Entfaltung des Grundrechts auf Meinungsäußerungsfreiheit, so »sind Äußerungen desto weniger schutzwürdig, je mehr sie sich von einem Meinungskampf in die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Fragen weg bewegen und die Herabwürdigung der betreffenden Personen in den Vordergrund tritt.«²⁴⁰ Dies gilt auch für die Kritik an Träger:innen von politischen Ämtern, der sog. Machtkritik.²⁴¹ Allerdings gilt, je höher das Amt der Person ist, desto schärfere Kritik müssen sich die Amtsträger:innen gefallen lassen.²⁴² Obwohl das BVerfG auch aktuell an diesen Maßstäben festhält, erkennt es bereits Teile der besonderen Umstände digitaler

233 BVerfG Beschluss v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19 Rn. 26.

234 Vgl. ebd., Rn. 27–28.

235 Ebd., Rn. 33.

236 Vgl. ebd. Hoven und Witting sehen darin eine wesentliche Neuerung in der Bewertung digitaler Kommunikation durch das BVerfG. Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400.

237 Vgl. BVerfG Beschluss v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19, Rn. 33.

238 BVerfG Beschluss v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19, Rn. 34.

239 Vgl. ebd.

240 Ebd., Rn. 32; siehe zum Kriterium des Öffentlichkeitsbezugs auch: Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, GG, 95. El Juli 2021, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 162.

241 Vgl. BVerfG Beschluss v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19, Rn. 30.

242 Vgl. ebd.

Kommunikation an und bezieht sich auf die öffentliche Debatte um digitale Angriffe auf Amtsträger:innen. So das BverfG:

»Dabei liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch ›soziale Netzwerke‹ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist.«²⁴³

Amtsträger:innen genießen neben dem Schutz für ihre Persönlichkeitsrechte auch einen gewissen Schutz für ihre Funktion als Bestandteil des demokratischen Gemeinwesens.²⁴⁴

Neben der Frage, welche Äußerungen Amtsträger:innen aushalten müssen, gibt es auch verfassungsrechtliche Vorgaben, betreffend welcher Thematiken und auf welche Weise sich Amtsträger:innen in Ausübung ihres Amtes äußern dürfen. Die Anforderungen an Hoheitsträger:innen ergeben sich aus der direkten Grundrechtsbindung des Staates und seiner Autoritäten, dem staatlichen Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebot und unterscheiden sich von den Anforderungen an Äußerungen von Privatpersonen.²⁴⁵

Ein entscheidender Kontext für die Zulässigkeit von Meinungsäußerungen ist die Öffentlichkeit bzw. der Grad an Öffentlichkeit, in dem eine Äußerung getätigkt wird. Personen, die sich öffentlich äußern, müssen »scharfe und abwertende Kritik hinnehmen.«²⁴⁶ Schmähkritik liegt in einer bedeutenden, die Öffentlichkeit betreffenden Frage »nur ausnahmsweise vor.«²⁴⁷ Wer Beiträge öffentlich zur Diskussion stellt, muss auch damit rechnen, dass zur öffentlichen Meinungsbildung darüber auch eine echte Diskussion gehört und »[d]erjenige, der sich mit verschiedenen Stellungnahmen in die öffentliche Diskussion eingeschaltet hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert.«²⁴⁸ Personen des »öffentlichen Lebens« können sich weniger auf ihre ggf. die Meinungsäußerungsfreiheit einschränkenden Persönlichkeitsrechte berufen als Personen, die nicht dem öffentlichen Leben

243 Vgl. BVerfG Beschluss v. 19.05.2020, Az. 1 BvR 2397/19, Rn. 32.

244 Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400.

245 Vgl. Masuch, Thorsten (2021). *Vom Maß der Freiheit: Der Beamte zwischen Meinungsfreiheit und Mäßigungsgesetz*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (8), S. 520–525; Suslin, Alexander (2020). *Äußerungsbefugnisse kommunaler Wahlbeamter*, in: *Kommunaljurist* (1), S. 5–9; Kalscheuer, Fiete (2018). *Was ein Amtsträger sagen darf und was nicht: Zu den Äußerungsbefugnissen von Hoheitsträgern*, in: *Kommunaljurist* (4), S. 121–126; Barczak, Tristan (2015). *Die parteipolitische Äußerungsbefugnis von Amtsträgern: Eine Gratwanderung zwischen Neutralitätsgebot und politischem Wettbewerb*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* (15), S. 1014–1020.

246 Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 85.

247 Vgl. ebd., siehe auch: Dürig/Herzog/Scholz/Grabenwarter, GG, 95. EL Juli 2021, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 Rn. 162; Möller (2016). *Der grundrechtliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit in Deutschland, England und den USA*, S. 223.

248 BVerfGE v. 17.09.2012, Az. 1 BvR 2979/10, juris, Rn. 35.

zuzurechnen sind.²⁴⁹ Zugleich kann es aber die ehrverletzende Kraft bzw. die Folgen einer Ehrverletzung verstärken, wenn diese in einem für jeden zugänglichen öffentlichen Medium, wie etwa auf einer digitalen Plattform, getägt wurde.²⁵⁰

Die Aktualisierung der verfassungsrechtlich vorgegebenen Abwägungsmaßstäbe für die Bedingungen und Herausforderungen der digitalen Konstellation ist eine wichtige Aufgabe von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung. Damit dies erfolgreich geschieht, ist der Blick in die Kultur-, Sozial- und Medienwissenschaften äußerst sinnvoll, um die verschiedenen herausfordernden Aspekte des Digitalen deutlich zu machen, welche dogmatisch verarbeitet werden müssen. Zielführend ist daneben die Beschäftigung mit dem Umgang anderer demokratischer Rechtsregime mit den Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit im Internet. Dafür bietet sich das US-amerikanische Recht an, da es sich zum einen stärker als viele kontinentaleuropäische Rechtsordnungen vom deutschen Grundrechtssystem unterscheidet. Zum anderen haben das US-amerikanische Recht sowie in den Vereinigten Staaten ansässige Firmen enormen Einfluss auf die digitale Konstellation, insbesondere auf die digitalen Plattformen. Aus diesen Gründen widmet sich der nächste Abschnitt der Redefreiheit in den USA, ihrer digitalen Dimension und ihren Grenzen.

2.4 Freedom of Online-Speech

Das Internet und die großen Plattformunternehmen der digitalen Konstellation sind v.a. in den USA entstanden und gewachsen. US-amerikanische Unternehmen prägen das westliche Plattformökosystem; sie entscheiden maßgeblich über die Zukunft digitaler Kommunikation.²⁵¹ Deshalb ist es sinnvoll, sich die Regulierung von Äußerungen im Herkunftsland und an Unternehmenssitzten der meisten bedeutenden Plattformen anzusehen. Zum einen, um zu begreifen, unter welchen regulatorischen Bedingungen die Plattformen groß geworden sind und agieren und zum anderen, um zu verstehen, welche kulturelle Prägung bzw. welche Denkmuster in Bezug auf Äußerungen Entscheidungsträger:innen und Rechtsabteilungen der Plattformunternehmen haben.

Anders als die menschenwürdezentrierte Verfassung in Deutschland verwirklicht die Verfassung der Vereinigten Staaten ein liberales Verständnis der Äußerungsfreiheiten. Obwohl beide Verfassungen demokratische Staaten und Systeme begründen, weisen sie in ihrer Genese, Tradition und Auslegung sowie im auf ihrer Grundlage entwickelten Rechtsverständnis erhebliche Unterschiede auf. Das liberale US-amerikanische Grundrechtsmodell unterscheidet sich vom menschenwürdezentrierten deutschen Grundrechtsmodell etwa dadurch, dass Grundrechte in den Vereinigten Staaten v.a. Abwehrrechte gegen den Staat und staatliche Eingriffe sind. Dagegen kommt dem Staat im menschenwürdezentrierten System eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung

249 Vgl. Jarass/Pieroth/Jarass, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 5, Rn. 88.

250 Vgl. Hoven & Witting (2021). *Das Beleidigungsrecht im digitalen Zeitalter*, S. 2400. Siehe auch zur Problemachse der sich wandelnden Öffentlichkeiten Kapitel 5.5.

251 Siehe Kapitel 3.2.